



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Haushaltversicherung

- Hausrat
- Privathaftpflicht
- Zusatzversicherungen und Services

Ausgabe 04.2019

Inhaltsverzeichnis

Teil A Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1	Umfang des Vertrags	6
A2	Örtlicher Geltungsbereich	6
A3	Laufzeit des Vertrags	6
A4	Wohnungs- und Wohnsitzwechsel	6
A5	Versicherte Personen	6
A6	Kündigung des Vertrags	6
A7	Prämie	6
A8	Selbstbehalt	7
A9	Vertragsanpassung durch die AXA	7
A10	Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten	7
A11	Informationspflichten	7
A12	Schadenfall	7
A13	Fürstentum Liechtenstein	7
A14	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	7
A15	Sanktionen	7

Teil B Privathaftpflicht Grunddeckung

B1	Versicherte Haftpflichtschäden	8
B2	Örtlicher Geltungsbereich	8
B3	Versicherte Leistungen	8
B4	Ausschluss von Regress- und Ausgleichsansprüchen Dritter	10
B5	Generelle Ausschlüsse Privathaftpflichtversicherung	10

Teil C Privathaftpflicht Zusatzdeckungen

C1	Benutzen fremder Privatfahrzeuge	12
C2	Benutzen von Carsharing- und Mietfahrzeugen	12
C3	Haustierschäden an Mietwohnungen	13
C4	Jägerhaftpflicht	13
C5	Pferdemietter	13

Teil D Hausrat Grunddeckung

D1	Versicherter Hausrat	14
D2	Unterversicherung	14
D3	Automatische Summenanpassung	14
D4	Örtlicher Geltungsbereich	14
D5	Versicherte Kosten	15
D6	Geldwerte	15
D7	Versicherte Gefahren und Schäden	15
D8	Hausrat Grunddeckungen: BASIC, COMFORT, ALL RISK	17
D9	Generelle Ausschlüsse Hausratversicherung	18

Teil E Hausrat Zusatzdeckungen

E1	Bruch von Glas-/Stein-Elementen bei Möbeln	19
E2	Bruch von Fenstern, Lavabos und Gebäudeglas	19
E3	Bauten im Freien	19
E4	Erdbeben und vulkanische Eruptionen	20
E5	Mobilheime	20

Teil F Hausrat Rundumschutz

F1	Smartphones, Tablets und Unterhaltungselektronik	21
F2	Velos, E-Bikes und Sportgeräte	21
F3	Reisegepäck	21
F4	Brillen, Hörgeräte und medizinische Hilfsmittel	21
F5	Schmuck, Uhren und Musikinstrumente	22
F6	Kunst, Sammlungen und Antiquitäten	22

Teil G Zusatzversicherungen und Services

G1	Grobfahrlässigkeit	23
G2	Schlüsselverlust und Schlüsseldienst	23
G3	Handwerker-Notfall-Service	23
G4	Velo- und E-Bike Assistance	24
G5	Datenrettung und Virenentfernung	25

Teil H Schadenfall

H1	Allgemein	26
H2	Mögliche Arten der Schadenmeldung an die AXA	26
H3	Obliegenheiten im Schadenfall	26
H4	Sachverständigenverfahren in der Hausratversicherung	26

Teil I Entschädigung

I1	Privathaftpflicht	27
I2	Hausratversicherung, Zusatzversicherungen und Services	27
I3	Kürzung der Entschädigung	27
I4	Fälligkeit der Entschädigung	28
I5	Verjährung und Verwirkung	28

Teil J Definitionen

Definitionen	29
--------------	----

Teil K Datenschutz

Datenschutz	31
-------------	----

Das Wichtigste in Kürze

Dieser Überblick informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

Wer ist Versicherungsträger?

Versicherungsträgerin ist die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8400 Winterthur (im Folgenden «AXA» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA Gruppe.

Was ist versichert?

Versichert sind nach Wahl entweder die private Haftpflicht, der private bewegliche Hausrat oder beides. Als Ergänzung dazu können mit individuellen Zusatzversicherungen und Services weitere Sachen und Gefahren versichert werden.

Der genaue Versicherungsumfang und die versicherten Personen sind in der Police aufgeführt.

Welche Gefahren und Schäden können versichert werden?

Privathaftpflicht

In der Privathaftpflicht-Grunddeckung sind Personen- und Sachschäden versichert, die versicherte Personen im Privatbereich unbeabsichtigt verursachen; unter anderem auch als Familienoberhaupt, Sportler, Mieter oder Velofahrer. Mitversichert ist die Abwehr von ungerechtfertigten Haftpflichtansprüchen, die an versicherte Personen gestellt werden, durch die AXA (passiver Rechtsschutz).

Zusatzdeckungen Privathaftpflicht:

- Benutzen fremder Privatfahrzeuge
- Benutzen von Carsharing- und Mietfahrzeugen
- Haustierschäden an Mietwohnungen
- Jäger
- Pferdemieter

Hausrat

In der Hausrat-Grunddeckung sind die Varianten BASIC, COMFORT und ALL RISK wählbar. Die Grunddeckungen BASIC und COMFORT versichern den Hausrat gegen Feuer-, Elementar-, Diebstahl- und Wasserschäden. In der Grunddeckung ALL RISK ist der Hausrat zusätzlich gegen Beschädigung und Verlust versichert.

Zusatzdeckungen Hausrat:

- Einfacher Diebstahl auswärts
- Bruch von Glas-/Stein-Elementen bei Möbeln
- Bruch von Fenstern, Lavabos und Gebäudeglas
- Bauten im Freien
- Erdbeben
- Mobilheime
- Rundumschutz (All Risk für einzelne Geräte- und Objektkategorien)

Zusatzversicherungen und Services

Bei den Zusatzversicherungen und Services können spezielle Risiken versichert werden:

- Grobfahrlässigkeit
- Schlüsselverlust und Schlüsseldienst
- Handwerker-Notfall-Service
- Velo- und E-Bike Assistance
- Datenrettung und Virenentfernung

Was ist nicht versichert?

In der Privathaftpflicht sind unter anderem nicht versichert:

- Eigenschäden: Schäden, die Personen oder Sachen einer versicherten Person oder einer anderen mit dieser in Wohngemeinschaft lebenden Person betreffen;
- Abnutzungsschäden: Dies betrifft Abnutzung, Verschleiss oder übermässige Beanspruchung, vor allem in Mietwohnungen. Auch Schäden durch eine bewusste Veränderung der Mietsache (Dübel- oder Nagellöcher bohren bzw. wiederverschliessen usw.) sind nicht versichert;
- Schäden, die absehbar sind oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten;
- Schäden im Zusammenhang mit vorsätzlich begangenen oder versuchten Vergehen oder Verbrechen.

In der Hausratversicherung sind unter anderem nicht versichert:

- Motorfahrzeuge (ausgenommen Elektro- und Motorfahrräder), Anhänger, Motor- und Segelschiffe sowie Luftfahrzeuge;
- Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder sein müssen;
- Sachen, für die eine besondere Versicherung besteht (z. B. Wertsachen- oder Handyversicherung).

Alle geltenden Ausschlüsse sind diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) zu entnehmen.

Welche Leistungen erbringt die AXA?

In der Privathaftpflichtversicherung übernimmt die AXA die Kosten für gerechtfertigte Schadenersatzansprüche und die Abwehr von ungerechtfertigten Ansprüchen.

In der Hausratversicherung bezahlt die AXA in der Regel den Neuwert von Sachen, die durch versicherte Ereignisse beschädigt oder abhandengekommen sind.

Die maximale Entschädigung pro Schadenfall und der geltende Selbstbehalt sind in der Police aufgeführt. Gelten für gewisse Sachen und Kosten andere Leistungslimiten, ist das ebenfalls in der Police oder in diesen AVB aufgeführt.

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Die Prämie sowie deren Fälligkeit sind in der Police festgehalten. Wurde in der Hausratversicherung eine automatische Summenanpassung vereinbart, werden die Versicherungssummen und die Prämien für Hausrat jedes Versicherungsjahr angepasst.

Welches sind die wichtigsten Pflichten des Versicherungsnehmers?

Die versicherten Personen müssen – den Umständen entsprechend – den versicherten Sachen Sorge tragen und diese mit geeigneten Massnahmen gegen die versicherten Gefahren schützen. Im Schadenfall ist die versicherte Person verpflichtet, die AXA unverzüglich zu informieren.

Werden die Sorgfalts- und Meldepflichten verletzt und dadurch Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens beeinflusst, kann die AXA die Leistungen kürzen oder verweigern.

Weitere Pflichten sind diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) zu entnehmen.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann die AXA den Antrag ablehnen. Die Versicherung gilt für die in der Police aufgeführte Dauer.

Wird der Versicherungsvertrag nicht auf Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um 1 weiteres Jahr. Ist der Versicherungsvertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

Besondere Informationen für das Fürstentum Liechtenstein

Mit der Übergabe oder dem Absenden des Antrags ist der Antragsteller 2 Wochen lang an den Antrag zum Abschluss eines Versicherungsvertrags gebunden. Ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich, beträgt die Frist 4 Wochen.

Verletzt die AXA die Informationspflicht nach liechtensteinischem Versicherungsvertrags- und Versicherungsaufsichtsgesetz, hat der Versicherungsnehmer ab Zustellung der Police ein vierwöchiges Rücktrittsrecht.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, 3000 Bern.

Welche Daten verwendet die AXA auf welche Weise?

Informationen über die Verwendung der Daten sind unter «Datenschutz» in Teil K zu finden.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Teil A

Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1 Umfang des Vertrags

Die abgeschlossenen Versicherungen und Deckungen sind in der Police aufgeführt. Die Police, die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und allfällige Besondere Vertragsbedingungen (BVB) geben Auskunft über den Versicherungsumfang.

In der Privathaftpflichtversicherung sind Schäden versichert, die während der Vertragsdauer verursacht werden. In der Hausratversicherung sowie bei den Zusatzversicherungen und Services sind Ereignisse versichert, die während der Vertragsdauer eintreten. Die Vertragsdauer ist in der Police aufgeführt.

A2 Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Versicherung.

A3 Laufzeit des Vertrags

A3.1 Beginn

Der Versicherungsvertrag beginnt an dem in der Police aufgeführten Datum. Mit Aushändigung der Police an den Versicherungsnehmer erlischt ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz.

A3.2 Provisorischer Versicherungsschutz

Die AXA kann einen Versicherungsantrag ablehnen. Ein allfälliger provisorischer Versicherungsschutz erlischt nach Ablauf von 3 Tagen, nachdem der Antragsteller die entsprechende Mitteilung erhalten hat, auf jeden Fall aber 60 Tage nach Abgabe der provisorischen Deckungszusage durch die AXA. Der Antragsteller schuldet in diesem Fall die Prämie anteilmässig für die Versicherungsdauer.

A3.3 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die in der Police aufgeführte Dauer abgeschlossen. Ohne Kündigung verlängert er sich nach Ablauf jeweils automatisch um 1 weiteres Jahr. Wurde ein jährliches Kündigungsrecht vereinbart, ist dieses auf der Police aufgeführt.

A4 Wohnungs- und Wohnsitzwechsel

Wohnungswechsel sind der AXA innert 30 Tagen nach dem Umzug zu melden. Die AXA ist berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen. Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz innerhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein, gilt die Versicherung auch am neuen Standort sowie während des Umzugs. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in der Schweiz oder dem Fürstentum

Liechtenstein auf, erlischt die Versicherung am Ende des Versicherungsjahrs oder auf Wunsch des Versicherungsnehmers per Wegzugsdatum.

A5 Versicherte Personen

Versichert sind sämtliche Personen, die in der Police namentlich aufgeführt sind und mit dem Versicherungsnehmer in einer Wohngemeinschaft zusammenleben. Eine Wohngemeinschaft liegt vor, wenn der Wohnsitz (Meldebestätigung/Schriftenempfangsschein) und die Adresse von versicherten Personen und dem Versicherungsnehmer identisch sind. Die versicherten Personen sind der AXA bekanntzugeben.

Vorsorgedeckung

Minderjährige Personen (im Alter unter 18 Jahren) sind ohne namentliche Erwähnung vorsorglich in der Police mitversichert, sofern sie mit dem Versicherungsnehmer in einer Wohngemeinschaft zusammenleben. Erwachsene Personen (im Alter über 18 Jahren), die nicht namentlich in der Police aufgeführt sind, haben eine Vorsorgedeckung für maximal 12 Monate ab Zugehörigkeit zur Wohngemeinschaft des Versicherungsnehmers. Treten Personen aus der Wohngemeinschaft des Versicherungsnehmers aus, so besteht für diese vorsorglich noch während 30 Tagen Versicherungsschutz.

A6 Kündigung des Vertrags

A6.1 Kündigung auf Ablauf

Beide Vertragsparteien können den Vertrag bis 3 Monate vor Ablauf schriftlich kündigen. Ist ein jährliches Kündigungsrecht vereinbart worden, können beide Vertragsparteien den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf den Ablauf des Versicherungsjahrs schriftlich kündigen.

A6.2 Kündigung im Schadenfall

Nach einem Schadenfall, bei dem die AXA Leistungen erbringt, kann der Vertrag wie folgt gekündigt werden:

- durch den Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Erbringung der Leistung Kenntnis erhalten hat; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der AXA;
- durch die AXA spätestens bei der Erbringung der Leistung; der Versicherungsschutz erlischt 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

A7 Prämie

A7.1 Höhe und Fälligkeit der Prämie

Die Prämie ist in der Police aufgeführt und wird am ersten Tag des Versicherungsjahrs fällig. Das Fälligkeitsdatum der ersten Prämie ist auf der Rechnung aufge-

führt. Ratenzahlungen können vereinbart werden. Bei Teilzahlung bleiben die noch nicht bezahlten Raten einer Jahresprämie geschuldet. Die AXA kann für jede Rate einen Zuschlag erheben.
Wurde in der Hausratversicherung eine automatische Summenanpassung vereinbart, werden die Prämien jedes Jahr entsprechend angepasst.

A7.2 Rabatte und Vergünstigungen
Allfällige Rabatte und Vergünstigungen sind in der Police aufgeführt.

A8 Selbstbehalt

Selbstbehalte sind in der Police aufgeführt. Weitere Regelungen zu Selbsthalten sind unter I1 und I2 aufgeführt.

A9 Vertragsanpassung durch die AXA

A9.1 Mitteilung der AXA
Die AXA kann den Vertrag auf Beginn jedes Versicherungsjahrs anpassen, wenn Folgendes ändert:

- Prämien;
- Selbstbehalte;
- Leistungsbegrenzungen bei der Deckung von Elementarereignissen.

Die Mitteilung über die Vertragsanpassung muss spätestens 25 Tage vor Beginn des neuen Versicherungsjahrs beim Versicherungsnehmer eintreffen.

A9.2 Kündigung durch den Versicherungsnehmer
Der Versicherungsnehmer hat das Recht, den von der Änderung betroffenen Teilvertrag, d. h. die Privathaftpflicht-, die Hausrat- sowie die Zusatzversicherungen und Services, auf Ende des laufenden Versicherungsjahrs zu kündigen. Der entsprechend gekündigte Teilvertrag erlischt mit Ablauf des Versicherungsjahrs. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahrs bei der AXA eintreffen.

A9.3 Zustimmung zur Vertragsanpassung
Erfolgt keine Kündigung durch den Versicherungsnehmer, gilt dies als Zustimmung zur Vertragsanpassung.

A9.4 Änderungen ohne Kündigungsrecht
Bei folgenden Vertragsanpassungen besteht kein Kündigungsrecht für den Versicherungsnehmer:

- Änderung gesetzlich geregelter Abgaben, Gebühren, Prämien, Selbstbehalte und Deckungen;
- Änderung von Versicherungssummen und Prämien infolge Anpassung durch die automatische Summenanpassung;
- Änderungen von Prämien infolge Wegfalls von Vergünstigungen, auf die kein Anspruch mehr besteht;
- Änderungen von Prämien infolge Anpassung der Anzahl versicherter oder prämienpflichtiger Personen;
- Änderungen von Prämien oder Leistungen zu Gunsten des Versicherungsnehmers.

A10 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

Massgebend ist H3.

A11 Informationspflichten

A11.1 Kommunikation mit der AXA
Der Versicherungsnehmer muss alle Mitteilungen an die zuständige Geschäftsstelle oder an den Sitz der AXA richten.

A12 Schadenfall

Massgebend ist Teil H.

A13 Fürstentum Liechtenstein

Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder seinen Sitz im Fürstentum Liechtenstein, beziehen sich die in den Versicherungsvertragsdokumenten enthaltenen Verweise auf schweizerische Gesetzesbestimmungen auf die entsprechenden liechtensteinischen Gesetzesbestimmungen.

A14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

A14.1 Anwendbares Recht
Auf den Versicherungsvertrag ist materielles schweizerisches Recht anwendbar, bei Versicherungsnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein materielles liechtensteinisches Recht.

A14.2 Gerichtsstand
Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig, bei Versicherungsnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein die ordentlichen liechtensteinischen Gerichte.

A15 Sanktionen

Die Leistungspflicht entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

Teil B

Privathaftpflicht Grunddeckung

B1 Versicherte Haftpflichtschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht einer Privatperson aus ihrem Verhalten im täglichen Leben. Versichert sind folgende Schäden:

- Personenschäden: Töten, Verletzen oder Schädigen von Personen;
- Sachschäden: Beschädigen oder Verlieren von Sachen;
- Tierschäden: Töten, Verletzen, Verlust oder Schädigen von Tieren.

Darunter fallen insbesondere Haftpflichtschäden, die durch schuldhaftes Verhalten verursacht werden, z. B. als

- Familienhaupt;
- Halter von Tieren;
- Sportler;
- Velo- und E-Bike-Fahrer (E-Bikes mit einer Tretunterstützung bis max. 25 km/h);
- Mieter von Häusern, Wohnungen oder Räumen;
- Mieter oder Entleiher von Sachen und Fahrzeugen;
- Alleineigentümer von Liegenschaften, dazugehörigen Tankanlagen und Grundstücken in der Schweiz;
- Lenker von Modellluftfahrzeugen und Drohnen bis 30 kg;
- Kitesurfer;
- Verursacher von Umweltbeeinträchtigungen;
- Halter von fest abgestellten, nicht immatrikulierten Mobilheimen, Wohnmobilen oder Wohnwagen.

Versichert sind auch Haftpflichtschäden, die durch folgende Personen verursacht werden:

B1.1 Angestellte und Hilfspersonen der Versicherten

Versichert sind Ansprüche aus Schäden gegenüber Dritten, die von Angestellten und Hilfspersonen bei der Ausübung von Verrichtungen im Privatbereich einer versicherten Person verursacht wurden. Dieser Zusatz gilt nicht für selbständige Berufsleute und für Angestellte eines Unternehmens.

B1.2 Fremde Aufsichtsperson

Versichert sind Schäden, die Tiere einer versicherten Person oder versicherte unmündige Kinder verursachen, wenn sie sich vorübergehend in fremder Obhut befinden. Nicht versichert sind bezahlte Aufsichtspersonen.

B2 Örtlicher Geltungsbereich

Sofern nicht anders erwähnt, gilt die Versicherung weltweit.

B3 Versicherte Leistungen

B3.1 Übernahme berechtigter Haftpflichtansprüche

Die AXA übernimmt den Betrag, zu dessen Zahlung die versicherte Person gemäss gesetzlichen Haftpflichtansprüchen verpflichtet ist, im Maximum bis zur in der Police aufgeführten Versicherungssumme.

B3.2 Abwehr unberechtigter Haftpflichtansprüche

Sind die Haftpflichtansprüche unberechtigt, übernimmt die AXA deren Abwehr (passiver Rechts-

schutz), im Maximum bis zur in der Police aufgeführten Versicherungssumme.

B3.3 Wunschaftung (Schadenübernahme ohne gesetzlichen Haftpflichtanspruch)

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers übernimmt die AXA in folgenden Fällen auch dann Ansprüche, wenn keine gesetzliche Haftpflicht besteht, im Maximum bis CHF 100 000:

B3.3.1 Urteilsunfähige oder entmündigte Personen

Schäden, die von urteilsunfähigen Kindern einer versicherten Person oder durch entmündigte/urteilsunfähige versicherte Personen verursacht werden.

B3.3.2 Haustierhalter

Schäden, die durch Haustiere einer versicherten Person verursacht werden.

B3.3.3 Fremde Aufsichtsperson

Schäden, die versicherte unmündige Kinder einer versicherten Person einer fremden Aufsichtsperson gemäss B1.2 zufügen.

B3.3.4 Demente Person

Schäden, die durch eine versicherte demente Person verursacht werden, die mit dem Versicherungsnehmer in Wohngemeinschaft lebt. Der Schaden muss im Zustande der Urteilsunfähigkeit verursacht werden. Handelt es sich bei der dementen Person um den Versicherungsnehmer, gilt diese Zusatzdeckung auch, sofern die Übernahme der Wunschaftung vom rechtlichen Vertreter gefordert wird (s. a. ZGB 333).

B3.4 Motorfahrzeuge

Versichert sind Schäden, die eine versicherte Person in folgenden Situationen verursacht:

B3.4.1 als Fahrgast in oder an fremden Motorfahrzeugen;

B3.4.2 als Lenker oder Halter von Motorfahrzeugen, bei denen keine gesetzliche Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist (oder vorgeschrieben wäre, falls diese in der Schweiz immatrikuliert würden). Schäden an solchen Fahrzeugen sind nur versichert, wenn diese nicht im Eigentum einer versicherten Person sind und nicht mehr als 12 Monate gemietet oder ausgeliehen werden;

B3.4.3 als Lenker von gelegentlich benutzten fremden Gokarts auf speziell dafür vorgesehenen Bahnen. Schäden an der Anlage und am Gokart selber werden nicht übernommen. Die Leistungen werden nur subsidiär übernommen;

B3.4.4 an fremden Wohnanhängern oder Wohnmobilen, die zu Wohnzwecken fest abgestellt sind.

B3.5 Velo, E-Bike und Mofa

Versichert sind Schäden, die eine versicherte Person als Lenker von Velos oder E-Bikes mit einer Tretunterstützung bis 25 km/h verursacht. Für Mofas und E-Bikes mit einer Tretunterstützung bis 45 km/h gilt diese Deckung ergänzend (subsidiär) zur gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung. Fehlt letztere, entfällt die Leistungspflicht der AXA.

Ebenfalls versichert sind Schäden an den genannten Fahrzeugen selbst, sofern sie nicht einer versicherten Person gehören und nicht mehr als 12 Monate gemietet oder ausgeliehen werden.

B3.6	<p>Wasser- und Luftfahrzeuge Versichert sind Schäden, die eine versicherte Person als Benutzer eines Wasser- oder Luftfahrzeugs verursacht, für das keine gesetzliche Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist (oder vorgeschrieben wäre, falls dieses in der Schweiz immatrikuliert würde). Für versicherte Lenker von Modellluftfahrzeugen und Drohnen je bis 30 kg sowie für versicherte Kitesurfer werden Leistungen übernommen, im Maximum bis zur in der Police aufgeführten Versicherungssumme. Schäden an Wasser- und Luftfahrzeugen sind nur versichert, wenn diese nicht im Eigentum einer versicherten Person sind und nicht mehr als 12 Monate gemietet oder ausgeliehen werden. Schäden, die Versicherte als Mitglied von Vereinen an zur Verfügung gestellten Wasser- und Luftfahrzeugen samt Zubehör verursachen, sind nicht versichert.</p>	<p>meinschaftlichen Gebäudeteilen, Räumlichkeiten oder Anlagen liegt;</p> <ul style="list-style-type: none"> diese bei der Ausübung des Eigentumsrechts eines versicherten Stockwerkeigentümers verursacht werden. <p>Der Versicherungsschutz gilt ergänzend (subsidiär) zur Gebäudehaftpflichtversicherung der Stockwerkeigentümerschaft. Er gilt für den Teil, der die Versicherungssumme der Gebäudehaftpflichtversicherung übersteigt (Summendifferenzdeckung).</p> <p>Ausschlüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> Fordert die Eigentümergemeinschaft Schadenersatz von einer versicherten Person, ist der Teil des Schadens nicht versichert, welcher der Eigentumsquote der versicherten Person als Stockwerkeigentümer gemäss Grundbucheintrag entspricht. Wenn die Stockwerkeigentümergeinschaft keine Gebäudehaftpflichtversicherung besitzt, sind über die Privathaftpflichtversicherung keine Schäden gedeckt.
B3.7	<p>Weitere Fahrzeuge/Trendfahrzeuge Versichert sind Schäden, die eine versicherte Person beim Benutzen eines Fahrzeugs verursacht, für das keine gesetzliche Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist (oder vorgeschrieben wäre, falls dieses in der Schweiz immatrikuliert würde). Schäden an solchen Fahrzeugen sind versichert, wenn diese nicht im Eigentum einer versicherten Person sind und nicht mehr als 12 Monate gemietet oder ausgeliehen werden. Schäden, die Versicherte als Mitglied von Vereinen an zur Verfügung gestellten Trendfahrzeugen verursachen, sind nicht versichert.</p>	<p>B3.9.5 Alle unter B3.9 aufgeführten Leistungen gelten nur für Liegenschaften in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.</p>
B3.8	<p>Mieterschäden Versichert sind Schäden, die eine versicherte Person als Mieter von Wohnungen, Häusern, Zimmern oder anderen Räumen verursacht. Versichert sind auch Schäden an gemieteten Pferdeboxen.</p>	
B3.9	<p>Liegenschaften Die versicherte Haftpflicht kennt folgende Einschränkungen:</p>	<p>B3.10 Grundstücke Versichert ist die Haftpflicht im Zusammenhang mit unbebauten Grundstücken, die im Alleineigentum einer versicherten Person stehen oder durch eine versicherte Person gemietet oder gepachtet sind. Die Grundstücke dürfen nicht eigenen Erwerbszwecken dienen, es sei denn, der daraus erzielte Umsatz beträgt nicht mehr als CHF 12 000 pro Jahr. Mitversichert ist die Haftpflicht im Zusammenhang mit Gartenhäuschen oder anderen Einrichtungen, die der Bewirtschaftung der unbebauten Grundstücke dienen. Mitversichert ist ebenfalls die Haftpflicht der versicherten Person als Eigentümer eines Grundstücks, auf dem eine versicherte Liegenschaft gemäss B3.9 steht. Alle aufgeführten Leistungen gelten nur für Grundstücke in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.</p>
B3.9.1	<p>Versichert ist eine durch eine versicherte Person bewohnte Liegenschaft mit höchstens 3 Wohnungen. Die Liegenschaft muss sich im Alleineigentum einer versicherten Person befinden. Befindet sich in der Liegenschaft ein gewerblicher Betrieb, gilt die Versicherung nur unter folgenden Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Das Gewerbe wird durch eine versicherte Person betrieben; es handelt sich um eine selbständige berufliche Tätigkeit; das erzielte Brutto-Erwerbseinkommen (Umsatz) beträgt maximal CHF 12 000 pro Jahr. 	<p>B3.11 Tankanlagen Durch Tankanlagen verursachte Schäden sind ebenfalls versichert, wenn die Tankanlage einer versicherten Liegenschaft gemäss B3.9 dient. Alle aufgeführten Leistungen gelten nur für Tankanlagen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.</p>
B3.9.2	<p>Versichert ist ein Ferienhaus, das durch eine versicherte Person selbst genutzt wird und sich in deren Alleineigentum befindet. Es muss sich dabei um ein Einfamilienhaus handeln und darf keinen gewerblichen Betrieb beinhalten.</p>	<p>B3.12 Bauherr Versichert ist die Haftpflicht der versicherten Person als privater Bauherr</p> <ul style="list-style-type: none"> von Liegenschaften, die nach dem Bau als versichert gelten würden; von Bauvorhaben an versicherten Liegenschaften. <p>Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Bausumme gemäss Baukostenplan (Kostenvoranschlag) inklusive Eigenleistungen und Honoraren die Summe von CHF 100 000 nicht übersteigt. Alle aufgeführten Leistungen gelten nur für Liegenschaften in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.</p>
B3.9.3	<p>Als Alleineigentum gemäss B3.9.1 und B3.9.2 gilt eine Liegenschaft, deren sämtliche Eigentumsanteile sich bei den versicherten Personen befinden.</p>	
B3.9.4	<p>Schäden, die Versicherte als Eigentümer von selbstbewohntem Stockwerkeigentum verursachen, übernimmt die AXA nur, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> deren Ursache in den Gebäudeteilen liegt, die dem versicherten Stockwerkeigentümer zu Sonderrecht zugeschrieben werden oder deren Ursache in den ge- 	<p>B3.13 Selbständige Erwerbstätigkeit B3.13.1 Versichert ist die Haftpflicht der versicherten Person aus selbständiger Erwerbstätigkeit (auch nebenberuflich), sofern damit ein Brutto-Jahres-Erwerbseinkommen (Umsatz) von CHF 12 000 nicht überschritten wird.</p>

Ebenfalls mitversichert sind Arbeitnehmer und Hilfspersonen der versicherten Person (ohne Unternehmen oder selbständige Berufsleute, wie z. B. Subunternehmer). Nicht versichert sind Firmen mit der Rechtsform juristische Person.

B3.13.2 Versichert sind auch Schäden an Räumlichkeiten, die eine versicherte Person für die selbständige berufliche Tätigkeit gemäss B3.13.1 mietet.

B3.13.3 **Ausschlüsse**

Nicht versichert ist die Haftpflicht

- bei Regress- und Ausgleichsansprüchen von Dritten für Leistungen, die diese den Geschädigten erbracht haben;
- aus Personenschäden eines Angestellten einer versicherten Person, wenn dieser in Ausübung seiner dienstlichen Verrichtung geschädigt wird;
- bei Ansprüchen auf Erfüllung von Verträgen oder Ersatzleistungen, weil ein Vertrag nicht oder nicht richtig erfüllt wurde. Dies betrifft namentlich folgende Fälle:
 - Schäden und Mängel, die an den von einer versicherten Person oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten durch eine in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind;
 - Schäden und Kosten im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung solcher Schäden und Mängel;
 - Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle als Folge solcher Schäden und Mängel.

Werden aufgrund obiger Sachverhalte ausservertragliche Ansprüche gestellt, so entfällt der Versicherungsschutz

- für Schäden durch Einwirkungen von elektromagnetischen Feldern, ionisierenden Strahlen sowie Kernenergie;
- für Ansprüche aus der Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen und Formeln Dritter;
- für Ansprüche aus Schäden an Sachen, die zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen übernommen wurden – z. B. in Kommission oder zur Ausstellung – oder die gemietet, geleast oder gepachtet wurden. Ausgenommen sind gemietete Räumlichkeiten gemäss B3.13.2;
- für Schäden an Sachen, auf die eine versicherte Person im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit und den Vorbereitungshandlungen dazu bewusst und gewollt eingewirkt hat;
- für Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest.

B3.14 **Verursacher von Umweltbeeinträchtigungen**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung,

B3.14.1 sofern diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen; oder

B3.14.2 als Folge des Austretens von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer) aufgrund des Durchrostens oder Leckwerdens einer mit dem versicherten Grundstück bzw. der versicherten Liegenschaft fest verbundenen Anlage, sofern das festgestellte Austreten sofortige Massnahmen gemäss B3.14.1 erfordert.

B3.14.3 Kein Versicherungsschutz besteht,

- wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z. B. wiederholtes tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Massnahmen im vorstehenden Sinne auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind;
- im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von geschützten Arten oder Lebensräumen;
- bei Schäden an Luft, Flora und Fauna sowie an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern und Böden;
- für Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten.

B3.14.4 **Obliegenheiten**

Die versicherte Person ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt. Bei Tankanlagen gelten zusätzlich folgende Obliegenheiten:

- Die Wartungen müssen vorschriftsgemäss vorgenommen werden;
- die notwendigen Reparaturen müssen sofort ausgeführt und Betriebsstörungen sofort behoben werden.

B3.15 **Schadenverhütungskosten**

Entsteht durch Auslaufen, Verschütten oder irrtümliches Ableiten von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen die unmittelbare Gefahr eines Schadens an Grundwasser oder Eigentum von Dritten, bezahlt die AXA die gesetzlich geschuldeten Schadenverhütungskosten. Davon wird der Wert allfällig wiedergewonnener Waren sowie anderer, einer versicherten Person aus der Verhütungsaktion erwachsenden Vorteile abgezogen. Andere Schadenverhütungskosten sind nicht versichert.

B4 **Ausschluss von Regress- und Ausgleichsansprüchen Dritter**

Nicht versichert sind Regress- und Ausgleichsansprüche für Leistungen, welche die Anspruchsteller den Geschädigten ausgerichtet haben für Schäden,

- für die eine versicherte Person gemäss B1.1 und B1.2 oder als Bauherr gemäss B3.12 haftpflichtig ist;
- welche die AXA im Rahmen der Wunschaftung gemäss B3.3 reguliert;
- die bei der Benützung von fremden Motorfahrzeugen gemäss C1 und C2 verursacht werden.

B5 **Generelle Ausschlüsse Privathaftpflichtversicherung**

Nicht versichert ist die Haftpflicht der versicherten Person

B5.1 als Halter und aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen und angekoppelten Anhängern aller Art, sofern dafür eine gesetzliche Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist. Ausnahme siehe B3.4.

B5.2 als Halter und aus dem Gebrauch von Wasser- und Luftfahrzeugen, sofern dafür eine gesetzliche Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist. Siehe auch B3.6.

B5.3 als Benützer von Motor-, Wasser- und Luftfahrzeugen, die von einem Club oder Verein zur Verfügung gestellt werden.

B5.4	für Schäden an Sachen einer versicherten Person (Eigenschäden) oder an Sachen einer Person, die mit ihr in einer Wohngemeinschaft lebt. Ebenfalls nicht versichert ist die Haftpflicht bei Personenschäden an einer versicherten Person (Eigenschäden) oder an einer Person, die mit ihr in einer Wohngemeinschaft lebt.	Feuerwehr verursacht werden. Generell ausgeschlossen sind Schäden, die Versicherte als Angehörige einer ausländischen Armee verursachen.
B5.5	für Schäden an Sachen, die eine versicherte Person für mehr als 12 Monate ausleiht, mietet oder least. Dieser Ausschluss gilt nicht für Mieterschäden gemäss B3.8.	B5.14 für Schäden, die eine versicherte Person verursacht, wenn sie eine ansteckende Krankheit auf Menschen, Tiere oder Pflanzen überträgt.
B5.6	für Schäden an Sachen, an oder mit denen eine versicherte Person gegen Entgelt eine Tätigkeit ausübt. Voraussetzung ist, dass der Schaden während dieser Tätigkeit entsteht.	B5.15 für Schäden, die entstehen, wenn eine versicherte Person vorsätzlich ein Vergehen oder Verbrechen begeht oder dies versucht.
B5.7	für Schäden an Geld, Wertpapieren, Dokumenten, Plänen oder Militärmaterial, die eine versicherte Person zum Gebrauch oder zur Verwahrung übernommen hat. Dies gilt auch für Folgeschäden.	B5.16 für Ansprüche aus Vermögensschäden, die eine versicherte Person jemand anderem zugefügt hat und die nicht auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückgehen. Ausgenommen sind Versorgerschäden.
B5.8	für Abnutzungsschäden, vor allem in Mietwohnungen. Dies betrifft Abnutzung, Verschleiss oder durch übermässige Beanspruchung entstandene Schäden. Nicht versichert sind auch Schäden durch eine bewusste Veränderung der Mietsache (Dübel-, Nagellöcher und dergleichen) sowie deren Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands.	B5.17 für Schäden aus vertraglich übernommener Haftung, die über die gesetzliche Haftung hinausgeht.
B5.9	für Mieterschäden, die Haustiere verursachen, wenn die vereinbarte Mietdauer mehr als 12 Monate beträgt.	B5.18 für Schäden im Zusammenhang mit der Nichterfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Versicherungspflichten.
B5.10	für Schäden aus der Benützung von Fahrzeugen, Wasser- oder Luftfahrzeugen auf Fahrten, die gesetzlich, behördlich oder vom Halter nicht bewilligt sind.	B5.19 für Schäden im Zusammenhang mit dem Verlust, dem Diebstahl oder der Beschädigung von Schlüsseln und Code-Karten jeglicher Art und jeglicher Verwendung; z. B. Haus- und Wohnungsschlüssel, Geschäftsschlüssel, Autoschlüssel, Hotelschlüssel, Schlüssel von Vereins- oder Clublokalen, Schlüssel für Banksafes, Schlüssel von Ferienunterkünften usw.
B5.11	für Schäden, die absehbar sind oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten.	B5.20 für Schäden an geliehenen, gemieteten, vorübergehend gehaltenen oder im Auftrag gerittenen Pferden (inklusive Schäden an Sattel- und Zaumzeug).
B5.12	für Schäden an Sachen, die durch allmähliche Einwirkung von Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit, Rauch, Staub, Russ, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Erschütterungen oder Haustieren entstanden sind.	B5.21 für Schäden aus der Betätigung als Jäger im In- und Ausland.
B5.13	für Schäden, die von Versicherten als Angehörige und während Handlungen im Auftrage der Schweizerischen Armee, des Zivilschutzes, des Zivildienstes oder der	B5.22 für Schäden, die bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten entstehen, sowie bei Trainings- oder anderen Fahrten auf Renn- und offiziellen Trainingsstrecken.
		B5.23 für Schäden an Sachen oder Tieren, die auf oder in Motorfahrzeuganhängern transportiert werden.

Teil C

Privathaftpflicht Zusatzdeckungen

C1 Benutzen fremder Privatfahrzeuge

C1.1 Versicherte Haftpflichtschäden

Versichert ist die Haftpflicht als **Lenker** (nicht als Fahrgast) von **fremden privaten** Motorfahrzeugen bis 3,5 t, Wasser- und Luftfahrzeugen, die **unentgeltlich** benützt werden. Die Deckung gilt auch, wenn der Arbeitgeber das Firmenfahrzeug dem Arbeitnehmer für eine private Nutzung von höchstens 3 Tagen hintereinander und maximal 3 Mal pro Versicherungsjahr zur Verfügung stellt.

C1.2 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind Motorfahrzeuge bis 3,5 t, Wasser- und Luftfahrzeuge (nachfolgend Fahrzeuge genannt), die von versicherten Personen benutzt werden und für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Nicht versichert sind

- Fahrzeuge, die auf eine versicherte oder auf eine mit der versicherten Person im gleichen Haushalt lebende Person eingelöst sind;
- Fahrzeuge, die gemietet sind;
- Fahrzeuge, die im Interesse oder im Auftrag des Arbeitgebers benutzt werden, oder einer beruflichen Tätigkeit dienen;
- Fahrzeuge, die im Rahmen von Carsharing benutzt werden;
- Fahrzeuge, die durch eine versicherte Person geleast sind;
- Fahrzeuge des Motorfahrzeuggewerbes (z. B. Ersatzfahrzeuge, Mietfahrzeuge);
- Fahrzeuge, die im Eigentum eines Clubs oder Vereins sind.

C1.3 Versicherte Leistungen

Versichert ist

- die Haftpflicht, soweit die Ansprüche nicht durch die Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug versichert sind (Subsidiärdeckung). Fehlt die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung, entfällt die Leistungspflicht der AXA vollständig;
- der Bonusverlust aus der gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung. Der Selbstbehalt aus der Haftpflichtversicherung sowie ein allfälliger Grobfahrlässigkeitsregress gegenüber dem Lenker werden nicht übernommen;
- die Haftpflicht für Schäden am Fahrzeug, die nicht durch eine Kollision entstanden sind (z. B. Schäden beim Beladen des Fahrzeugs, Falschbetankung, Schäden durch Verschmutzung des Sitzes).
- die Haftpflicht für Schäden am Fahrzeug, die durch eine Kollision entstanden sind, soweit sie nicht durch eine Kaskoversicherung gedeckt sind. Ist eine Kaskoversicherung vorhanden, wird der entsprechende Bonusverlust und ein allfälliger Selbstbehalt übernommen nicht aber ein allfälliger Grobfahrlässigkeitsabzug gegenüber dem Lenker.

Bei Motorfahrzeugen bis 3,5 t werden zusätzlich Abschlepp-, Bergungskosten und Kosten für ein Ersatzfahrzeug übernommen.

Für Personenwagen bis 3,5 t mit Händlerschild ist Folgendes versichert:

- Schäden am Fahrzeug, wenn diese auf einer Probefahrt innerhalb des Betriebsareals entstehen, sofern sie nicht durch eine Kaskoversicherung gedeckt sind. Das Händlerschild muss dabei auf den Betrieb eingelöst sein, auf dessen Betriebsareal der Schaden entstanden ist.

C1.4 Ausschlüsse

Neben den Ausschlüssen gemäss B5 ist die Haftpflicht für folgende Schäden nicht versichert:

- Schäden an Umzugsgut, das mit einem Motorfahrzeug bis 3,5 t, Wasser- oder Luftfahrzeug transportiert wird;
- Betriebsschäden am Fahrzeug, vor allem Schäden ohne gewaltsame äussere Einwirkung oder aufgrund eines inneren Defekts (z. B. Fehlen oder Einfrieren von Flüssigkeiten, Bedienungsfehler, Materialfehler und -ermüdung, Abnutzung, Überbeanspruchung, Ausfall von elektrischen und elektronischen Bauteilen).

C2 Benutzen von Carsharing- und Mietfahrzeugen

C2.1 Versicherte Haftpflichtschäden

Versichert ist die Haftpflicht einer versicherten Person als **Lenker** (nicht als Fahrgast) von fremden Motorfahrzeugen bis 3,5 t, Wasser- und Luftfahrzeugen, die gegen **Entgelt** benützt werden oder von einem Club, Verein oder dem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden.

C2.2 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind von den versicherten Personen benutzte Motorfahrzeuge bis 3,5 t, Wasser- und Luftfahrzeuge (nachfolgend Fahrzeuge genannt) mit gesetzlich vorgeschriebener Haftpflichtversicherung,

- die gemietet oder im Rahmen von Carsharing benutzt werden;
- die vom Arbeitgeber zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt werden;
- die von einem Club oder einem Verein zur Verfügung gestellt werden. Der Lenker muss Club- oder Vereinsmitglied sein. Versichert sind hier auch Fahrzeuge ohne gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung,

Fehlt eine gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung, entfällt die Leistungspflicht der AXA vollumfänglich.

Nicht versichert sind

- Fahrzeuge, die auf eine versicherte oder auf eine mit der versicherten Person im gleichen Haushalt lebende Person eingelöst sind;
- Fahrzeuge, die im Interesse oder im Auftrag des Arbeitgebers benutzt werden oder einer beruflichen Tätigkeit dienen;
- Fahrzeuge des Motorfahrzeuggewerbes (z. B. Ersatzfahrzeuge);
- Fahrzeuge, die durch eine versicherte Person geleast sind.

C2.3 Versicherte Leistungen

Versichert ist

- die Haftpflicht, soweit die Ansprüche nicht durch die Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug versichert sind (Subsidiärdeckung). Fehlt die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung, entfällt die Leistungspflicht der AXA vollständig;
- der Bonusverlust aus der gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung. Der Selbstbehalt aus der Haftpflichtversicherung sowie ein allfälliger Grobfahrlässigkeitsregress gegenüber dem Lenker werden nicht übernommen;
- die Haftpflicht für Schäden am Fahrzeug, die nicht durch eine Kollision entstanden sind (z. B. Schäden beim Beladen des Fahrzeugs, Falschbetankung, Schäden durch Verschmutzung des Sitzes);
- die Haftpflicht für kollisionsbedingte Schäden am benützten Fahrzeug, soweit sie nicht durch eine Kaskoversicherung gedeckt sind. In diesem Fall ist die Entschädigung der AXA auf maximal CHF 3000 beschränkt. Ist eine Kaskoversicherung vorhanden, wird der entsprechende Bonusverlust und ein allfälliger Selbstbehalt übernommen, nicht aber ein allfälliger Grobfahrlässigkeitsabzug gegenüber dem Lenker.

Bei Motorfahrzeugen bis 3,5t werden zusätzlich Abschlepp-, Bergungskosten und Kosten für ein Ersatzfahrzeug übernommen.

C2.4 Ausschlüsse

Neben den Ausschlüssen gemäss B5 ist die Haftpflicht für folgende Schäden nicht versichert:

- Schäden an Umzugsgut, das mit einem Motorfahrzeug bis 3,5t, Wasser- oder Luftfahrzeug transportiert wird;
- Betriebsschäden am Fahrzeug, vor allem Schäden ohne gewaltsame äussere Einwirkung oder aufgrund eines inneren Defekts (z. B. Fehlen oder Einfrieren von Flüssigkeiten, Bedienungsfehler, Materialfehler und -ermüdung, Abnutzung, Überbeanspruchung, Ausfall von elektrischen und elektronischen Bauteilen).

Zusätzlich nicht versichert sind:

- Kosten für ein Ersatzfahrzeug (z. B. für die restliche Mietdauer).

C3 Haustierschäden an Mietwohnungen

C3.1 Versicherte Leistungen

Versichert sind durch Haustiere verursachte Schäden an Räumlichkeiten (analog B3.8), die von versicherten Personen gemietet werden, wenn die Mietdauer mehr als 12 Monate beträgt. Mitversichert sind Schäden, die Haustiere allmählich verursachen.

C3.2 Ausschlüsse

Die Ausschlüsse gemäss B5.9 und B5.12 haben in diesem Zusammenhang keine Gültigkeit.

C4 Jägerhaftpflicht

C4.1 Versicherte Haftpflichtschäden

Versichert ist die Haftpflicht der versicherten Person als

- Jäger, Jagdpächter, bewaffneter Jagdgast, Jagdaufseher, Jagdleiter und Teilnehmer an jagdsportlichen Veranstaltungen;
- Eigentümer von Einrichtungen (z. B. Hochsitz, Einzäunungen), die der Jagd und dem Jagdschutz dienen.

C4.2 Versicherte Leistungen und Geltungsbereich

Die maximale Versicherungssumme und der Geltungsbereich sind im persönlichen Jagdnachweis aufgeführt.

C4.3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind neben den Ausschlüssen gemäss B5 Haftpflichtschäden, die eintreten, wenn eine versicherte Person als Jäger vorsätzlich gesetzliche oder behördliche Vorschriften über die Jagd, den Jagdschutz oder über Flurschäden missachtet.

C5 Pferdemieter

C5.1 Versicherte Haftpflichtschäden

Versichert ist die Haftpflicht für Schäden

- an nicht zu Erwerbszwecken geliehenen, gemieteten, vorübergehend gehaltenen oder im Auftrag gerittenen Pferden;
- an Sattel- und Zaumzeug der benützten Pferde.

C5.2 Versicherte Leistungen

Versichert sind

- die Kosten für tierärztliche Behandlungen;
- beim Tod des Pferdes dessen Ersatzwert. Stirbt das Pferd oder ordnet der Tierarzt die Notschlachtung an, ist dies der AXA so zeitig mitzuteilen, dass sie eine Sektion oder Expertise veranlassen kann;
- bei Verletzung des Pferdes ein allfälliger Wertverlust des Tieres.

Ist das Pferd vorübergehend nicht einsetzbar, übernimmt die AXA eine Tagesentschädigung von CHF 50, insgesamt höchstens CHF 3000.

C5.3 Ausschlüsse

Neben den Ausschlüssen gemäss B5 sind Haftpflichtschäden an Pferden, die von einer versicherten Person in Pension gehalten werden, nicht versichert.

Teil D

Hausrat Grunddeckung

D1 Versicherter Hausrat

Der versicherte Hausrat umfasst alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen im Eigentum der versicherten Personen. Dazu gehören auch Haustiere (Kleintiere wie Hunde, Katzen, Hamster usw.), geleaste oder gemietete Gegenstände, anvertraute Sachen sowie Gästeeffekten (ohne Geldwerte).

Mitversichert sind Skulpturen im Freien, bauliche Einrichtungen der versicherten Personen als Mieter, die nicht mit dem Gebäude versichert sind (z. B. selber verlegter Teppich über dem Parkett), Fahrnisbauten samt Inhalt (z. B. Gartenhäuschen ohne Fundament) sowie Elektro- und Motorfahrzeuge inklusive deren Zubehör, Seniorenfahrzeuge und Rollstühle aller Art. Zum Hausrat gehören auch digitale Werte wie Programme, Musik- und Filmdownloads, elektronische Spiele und Bücher (E-Books).

D1.1 Versicherungs- und Ersatzwert

Der Hausrat ist zum Neuwert versichert. Als Neuwert gilt der Betrag, welcher der Neuanschaffung einer gleichartigen Sache zum Zeitpunkt des Schadenfalls entspricht (siehe I2).

Die Leistungen der AXA sind auf die Versicherungssumme in der Police bzw. auf die Versicherungssumme nach der automatischen Summenanpassung (siehe D3) begrenzt. Die Versicherungssumme muss immer dem Neuwert des gesamten Hausrats entsprechen. Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, sind zum Zeitwert versichert.

D2 Unterversicherung

D2.1 Anwendung der Unterversicherung

Eine Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der tatsächliche Ersatzwert des Hausrats. Massgebend ist die Versicherungssumme, die in der Police aufgeführt ist oder nach der automatischen Summenanpassung gilt. Die Unterversicherung wird für die in der Police erwähnten Standorte separat geprüft und berechnet. Dabei wird bei Total- und Teilschadenfällen der Schaden in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht. Bei Schäden, die weniger als 10% der Versicherungssumme pro Standort ausmachen, verzichtet die AXA auf eine Leistungskürzung bei Unterversicherung. Diese Regel gilt nicht bei Elementarereignissen (z. B. Hochwasser, Sturm, Hagel usw.), die der Elementarschadenversicherung (AVO) unterliegen. Beträgt der Schaden mehr als 10% der Versicherungssumme, wird für den übersteigenden Teil die Unterversicherungsregel angewendet.

Bei Versicherungssummen auf Erstes Risiko wie den Hausrat-Zusatz- und -Rundumschutzdeckungen, sowie bei einfachem Diebstahl auswärts und bei den Leistungsbegrenzungen für Geldwerte, Schmucksachen und Kosten finden die Regeln der Unterversicherung keine Anwendung.

D2.2 Verzicht auf Leistungskürzung bei Unterversicherung
Sofern in der Police vereinbart, verzichtet die AXA auf eine Leistungskürzung bei Unterversicherung. Schadenfälle werden pro Standort maximal bis zu der in der Police aufgeführten oder aufgrund der automatischen Summenanpassung gültigen Versicherungssumme entschädigt.

Der Verzicht auf Leistungskürzungen bei Unterversicherung gilt nicht bei Elementarereignissen (z. B. Hochwasser, Sturm, Hagel usw.), die der Elementarschadenversicherung (AVO) unterliegen. Wurde bei Vertragsabschluss oder einer Vertragsänderung die Wohnsituation des Kunden nicht korrekt erfasst (Anzahl Personen, Anzahl Zimmer, Objektart), gilt die Regel gemäss D2.1. Bei einem Wohnungswechsel ist der Verzicht auf Leistungskürzung bei Unterversicherung während 30 Tagen nach dem Umzug auch am neuen Standort gültig.

D3 Automatische Summenanpassung

Sofern in der Police vereinbart, wird die Versicherungssumme der Hausratversicherung jedes Jahr per Hauptverfall der Entwicklung eines Indexes angepasst. Die AXA legt den Index und dessen Anwendung fest und informiert die Kunden im Begleitschreiben zur Folgeprämienrechnung über die Versicherungssummen und Prämien für das nächste Versicherungsjahr. Die Änderungen infolge Anpassung an den neuen Indexstand berechtigen nicht zur Kündigung.

D4 Örtlicher Geltungsbereich

D4.1 Deklarierte Standorte

Versicherungsschutz besteht an den in der Police deklarierten Standorten, die sich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befinden.

D4.2 Nicht deklarierte Standorte

Der Hausrat an nicht deklarierten Standorten in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ist bis zum Wert von CHF 10 000 versichert, sofern dieser in der Versicherungssumme eines deklarierten Standortes berücksichtigt wurde.

Beträgt der Wert des Hausrats an einem nicht deklarierten Standort mehr als CHF 10 000, ist dieser Standort in der Police zu deklarieren.

D4.3 Definition Standort

Ein Standort ist ein Gebäude, eine Wohnung oder ein Raum, ein Wohnwagen/-mobil, das/die/der

- im Eigentum des Versicherungsnehmers ist oder
- durch den Versicherungsnehmer unbefristet oder länger als 12 Monate gemietet wird und
- in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein gelegen ist.

Fahrnisbauten an der gleichen Adresse wie ein versicherter Standort sind gemäss der jeweiligen Standortdeckung versichert.

D4.4 Auswärtsdeckung
Hausrat, der sich ausserhalb von versicherten Standorten befindet, ist weltweit versichert. Befindet sich der Hausrat länger als 12 Monate am gleichen Ort, so ist ein Standort gemäss den Regeln von D4.3 zu erfassen. Ohne diese Erfassung erlischt die Deckung an diesem Standort per Ende des jeweiligen Versicherungsjahrs.

D5 Versicherte Kosten

Folgende Kosten sind im Zusammenhang mit einem Schadenfall mitversichert (siehe I2.2):

- Räumungskosten;
- zusätzliche Lebenshaltungskosten;
- notwendige Schlossänderungskosten sowie Kosten für Ersatzschlüssel;
- Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser;
- Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen, Dokumenten, persönlichen Fahrkarten, Flugtickets und Abonnements;
- Schadenminderungskosten.

D6 Geldwerte

Mitversichert sind Geldwerte. Als Geldwerte gelten Bargeld, Kredit- und Kundenkarten, unpersönliche Fahrkarten, Abonnemente, Reisechecks und Gutscheine, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, ungefasste, geschliffene Edelsteine, Perlen sowie ungestempelte Briefmarken. Prepaid-Guthaben gelten ebenfalls als Geldwerte.

Bei Missbrauch von Kredit- und Kundenkarten sowie bei Apps mit Zahlungsfunktion (z. B. TWINT) gilt die Deckung ergänzend (subsidiär) für den Teil des Schadens, für den der Inhaber der versicherten Karte gegenüber dem Kartenherausgeber gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet (zu Sorgfaltspflichten siehe I3).

Nicht versichert sind:

- Geldwerte des Arbeitgebers oder von Gästen.

D7 Versicherte Gefahren und Schäden

D7.1 Feuer

Darunter fallen Schäden an Hausrat, die entstehen durch:

- Brand, Rauch (plötzlich und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion, Implosion;
- Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst;
- Versengen (Sengschäden);
- abstürzende oder notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon;
- Abhandenkommen im Zusammenhang mit den genannten Ereignissen.

D7.2 Elementar

Darunter fallen Schäden am Hausrat, die entstehen durch:

- Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten

Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawinen, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erderschlag;

- Abhandenkommen im Zusammenhang mit den genannten Ereignissen.

Keine Elementarschäden sind Schäden, die verursacht sind durch:

- Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern (das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zeitabständen wiederholt);
- Wasser aus Stauseen, sonstigen künstlichen Wasseranlagen oder Rückstau von Wasser aus der Kanalisation;
- Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;
- Erschütterungen, die ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- Erschütterungen, die durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben) oder vulkanische Eruptionen.

Nicht versichert sind:

- Sturm- und Wasserschäden an Schiffen und Booten auf dem Wasser.

Ergänzende Bestimmungen bei Elementarschäden

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen der «Elementarschadenversicherung» der «Verordnung über die Aufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO)». In der Elementarschadenversicherung nicht der AVO unterliegen:

- temporäres Dritteigentum (wie Gästeeffekten und anvertraute Sachen);
- Kosten (wie Aufräumungs- und Lebenshaltungskosten)
- Geldwerte;
- Sachen, die in der AVO als Ausnahmen von der Versicherungspflicht definiert sind.

D7.3 Diebstahl

Darunter fallen durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden an Hausrat, die durch Einbruchdiebstahl, Beraubung oder einfachen Diebstahl entstehen.

D7.3.1 Einbruchdiebstahl

Als Einbruchdiebstahl gilt:

- Diebstahl durch Täter, die gewaltsam durch Aufbrechen in ein Gebäude oder in einen Raum des Gebäudes eindringen oder darin ein verschlossenes Behältnis aufbrechen;
- Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in Fahrzeuge aller Art eindringen;
- versuchter Einbruchdiebstahl und Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat.

D7.3.2 Beraubung

Als Beraubung gilt ein Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die versicherten oder im Haushalt tätigen Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall.

D7.3.3 Einfacher Diebstahl

Als einfacher Diebstahl gilt ein Diebstahl ohne Anwendung von Gewalt, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt, z. B. Taschen- oder Trickdiebstahl. Nicht darunter fällt das Verlieren oder Verlegen von Sachen.

Zu Hause: Einfacher Diebstahl an einem versicherten Standort ist in der Grunddeckung versichert.

Zusätzlich versicherbar und auf der Police entsprechend aufgeführt:

Auswärts: Einfacher Diebstahl ausserhalb von versicherten Standorten.

D7.3.4 Besonderheiten

- Bei Diebstahlschäden zu Hause sind im Rahmen der Versicherungssumme für Hausrat auch die dabei entstandenen Gebäudebeschädigungen versichert. Dies gilt auch für Gebäudebeschädigungen bei Diebstählen aus Fahrnisbauten.
- Beschädigungen an Hausrat und Gebäude im Innern des Gebäudes sind auch ohne Diebstahlschaden versichert, wenn sich ein Täter in unbefugter Weise Zutritt zum Gebäude verschafft hat und der Diebstahlschaden versichert wäre.
- Befindet sich der Versicherungsnehmer in einem Mietverhältnis (Mietwohnung), sind Gebäudebeschädigungen bei Diebstahlschäden zu Hause nur ergänzend (subsidiär) zu einer Gebäudeversicherung des Eigentümers versichert.
- Für den Inhalt von Kassenschränken und Tresoren haftet die AXA nur, wenn diese abgeschlossen sind und die Schlüssel und Codes von den dafür verantwortlichen Personen auf sich getragen, sorgfältig zu Hause verwahrt oder in einem gleichwertigen Behältnis eingeschlossen werden. Für die Aufbewahrung des Codes von Kombinationsschlössern sind diese Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

D7.3.5 Nicht versichert sind:

- Geldwerte bei einfachem Diebstahl zu Hause und auswärts;
- Diebstahl von Geldwerten aus Fahrnisbauten und Fahrzeugen aller Art;
- Schäden, die im Zusammenhang mit einem Feuer oder Elementarereignis entstehen.

D7.4 Wasser

Darunter fallen Schäden an Hausrat, die entstehen durch:

- Ausfliessen von Wasser oder anderen Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen (sowie daran angeschlossenen Einrichtungen oder Apparaten);
- plötzliches und unfallmässiges Ausfliessen von Wasser aus Aquarien, Wasserbetten, mobilen Klimageräten, Luftbefeuchtern, Bassins und Zierbrunnen;
- Regen, Schnee oder Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, durch geschlossene Türen und Fenster, aus Dachrinnen oder Aussenablaufrohren ins Gebäude eindringt;
- Rückstau aus der Abwasserkanalisation, Grundwasser oder unterirdisch fliessendes Hangwasser, auch infolge von Hochwasser oder Überschwemmung, sofern das Wasser ausschliesslich unterirdisch in das Gebäude eindringt;
- Frostschäden an von den versicherten Personen im Innern des Gebäudes installierten Leitungsanlagen. Versichert sind die Reparatur von beschädigten Leitungsanlagen und daran angeschlossenen Apparaten sowie die Kosten für das Auftauen derartiger Anlagen.

Nicht versichert sind:

- Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken, Notdächer oder durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten;
- Schäden als Folge von Bodensenkungen, schlechtem Baugrund, mangelhaftem Gebäudeunterhalt;
- Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder künstlichen Wasseranlagen, ohne Rücksicht auf ihre Ursache;
- Schäden, die im Zusammenhang mit einem Feuer- oder Elementarereignis entstehen.

D8 Hausrat Grunddeckungen: BASIC, COMFORT, ALL RISK

	BASIC	COMFORT	ALL RISK
Versicherte Sachen und Kosten			
Versichert sind Hausrat und Kosten gemäss D1 und D5	✓	✓	✓
Versicherte Gefahren und Schäden			
Feuer, Elementar, Diebstahl, Wasser gemäss D7	✓	✓	✓
Einfacher Diebstahl auswärts gemäss D7.3.3	+	+	✓
Bruch von Glas-/Stein-Elementen bei Möbeln gemäss E1	+	+	✓
Wind (nur sofern Feuer/Elementar versichert) Schäden am Hausrat und, sofern versichert, an Bauten im Freien durch Wind mit Geschwindigkeiten unter 75 km/h – Selbstbehalt gemäss Elementarschäden	-	✓	✓
Veruntreuung Schäden durch Veruntreuung von Hausrat	-	✓	✓
ALL RISK Versichert ist der Hausrat gegen Beschädigung und Zerstörung durch plötzliche und unvorhergesehene äussere Einwirkungen sowie gegen Verlust	-	-	✓
Versicherte Leistungen			
Pro deklariertem Standort sowie auswärts gelten folgende Leistungsbegrenzungen:			
Kosten , die im Zusammenhang mit einem versicherten Schadenfall entstehen: • Räumungskosten • zusätzliche Lebenshaltungskosten • notwendige Schlossänderungskosten sowie Kosten für Ersatzschlüssel • Kosten für Notverglasungen, Nottüren, Notschlösser • Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen, Dokumenten, persönlichen Fahrkarten, Flugtickets und Abonnements	bis 5 % der VS, mind. CHF 500	bis 20 % der VS, mind. CHF 500	bis 20 % der VS, mind. CHF 500
Schadenminderungskosten	bis zur VS	bis zur VS	bis zur VS
Schmucksachen (inklusive Taschen-/Armbanduhren): • Normale Aufbewahrung und Benützung • Aufbewahrung in einem abgeschlossenen Sicherheitsbehältnis (eingemauerter Wandtresor oder Kassenschrank über 100 kg), siehe D7.3.4 Die Entschädigung ist pro Schadenfall begrenzt auf:	CHF 2000 CHF 2000	CHF 30000 CHF 100000	CHF 30000 CHF 100000
Berufsutensilien/Berufszubehör	CHF 20000	CHF 20000	CHF 20000
Geldwerte inklusive Kreditkartenmissbrauch gemäss D6 • Normale Aufbewahrung • Aufbewahrung in einem abgeschlossenen Sicherheitsbehältnis (eingemauerter Wandtresor oder Kassenschrank über 100 kg), siehe D7.3.4 Die Entschädigung ist pro Schadenfall begrenzt auf:	CHF 2000 CHF 2000 CHF 2000	CHF 5000 CHF 20000 CHF 20000	CHF 5000 CHF 20000 CHF 20000
Verderb von Tiefkühlprodukten • Schäden an Lebensmitteln in Kühlgeräten infolge eines Defekts am Kühlaggregat oder eines unvorhergesehenen Ausfalls der Stromzufuhr Nicht versichert sind: • Schäden an Kühlgeräten selbst sowie Schäden infolge von Bedienungsfehlern	-	CHF 5000	CHF 5000
Ersatzgepäck Kosten pro Schadenfall für notwendige Anschaffungen, wenn das Reisegepäck von versicherten Personen durch eine beauftragte Transportunternehmung verlorengeht oder verspätet ausgeliefert wurde. Es besteht kein Selbstbehalt.	-	-	CHF 1000
Ausschlüsse			
• Ausschlüsse gemäss D7	✓	✓	✓
• Ausschlüsse gemäss Grunddeckung All Risk D8	✓	✓	✓
• Generelle Ausschlüsse gemäss D9	✓	✓	✓

VS = Versicherungssumme ✓ mitversichert + zusätzlich versicherbar - nicht versichert

Ausschlüsse Grunddeckung All Risk

Neben den Ausschlüssen gemäss D7 und D9 sind folgende Schäden nicht versichert:

- Schäden durch Abnutzung, Alterung, Verschleiss, Verziehen, Verderb, Verschmutzung, Zerkratzen, Absplittern oder Lackschäden jeglicher Art;
- Schäden infolge mangelhafter Verpackung oder ungenügender Sicherung des Umzugsgutes beim Transport sowie Schäden, die entstehen, während versicherte Gegenstände einem Dritten zum Transport übergeben sind;
- Schäden infolge von Zerstörung oder Beschädigung bei einer durch Dritte vorgenommenen Reinigung, Wiederinstandstellung oder Erneuerung der versicherten Sachen;
- Schäden durch allmähliche Einwirkung von Temperatur- und Witterungseinflüssen sowie infolge von Lichteinwirkung, chemischen oder klimatischen Einflüssen, Veränderung der Farbe an Gemälden oder Pelzen;
- Schäden durch Ungeziefer;
- Schäden infolge betriebsrechtlicher Zwangsverwertung, Beschlagnahmung oder Vernichtung durch staatliche Organe sowie Schäden, die auf behördliche Verfügungen zurückzuführen sind;
- Schäden an Haustieren infolge Krankheit;
- Schäden an Sportgeräten inklusive deren Zubehör während des wettkampfmässigen Einsatzes;
- Schäden aus Cyberattacken oder Computerviren;
- Schäden durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der Sache selbst;
- Verlust oder Beschädigung von Geldwerten.

D9 Generelle Ausschlüsse Hausratversicherung

Nicht versichert sind:

- Motorfahrzeuge und Anhänger für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung benötigt wird bzw. wäre, falls sie in der Schweiz immatrikuliert würden (ausgenommen Elektro- und Motorfahrräder);
- Schiffe, für die eine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist bzw. wäre, falls diese in der Schweiz immatrikuliert würden, sowie Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen;
- Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder sein müssen sowie Sachen, für die eine besondere Versicherung besteht;
- Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Terrorakten jeglicher Art, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- Schäden bei Veränderungen der Atomkernstruktur, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;
- persönliche Liebhaberwerte und Wiederherstellungskosten für Foto-, Film-, Video- und Tonaufnahmen, Computerdaten und Akten;
- Kosten für Raub- oder Schwarzkopien im Zusammenhang mit digitalen Werten. Ebenfalls ausgeschlossen sind Schäden an digitalen Werten durch Cyberattacken (Viren, Malware usw.);
- Kosten von Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter;
- Schäden durch biologische oder chemische Kontamination jeglicher Art.
- Wohnwagen, Wohnmotorwagen sowie Mobilheime je samt Zubehör;
- Schäden bei Erdbeben und vulkanischen Eruptionen, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;
- Schäden durch Veruntreuung von Geldwerten und Schmucksachen.

Teil E

Hausrat Zusatzdeckungen

E1 Bruch von Glas-/Stein-Elementen bei Möbeln

E1.1 Versicherte Gefahren und Sachen

Versichert sind Bruchschäden bei Verglasungen von Möbeln an in der Police deklarierten Standorten, einschliesslich Platten von Natur- und Kunststeintischen samt Steinsockeln.

Im Rahmen der Versicherungssumme sind mitversichert:

- Folge- und/oder Komplementärschäden infolge eines versicherten Bruchschadens;
- glasähnliche Materialien, falls diese anstelle von Glas verwendet werden.

E1.2 Ausschlüsse

Neben den Ausschlüssen gemäss D9 sind folgende Schäden nicht versichert:

- Schäden durch Kratzer;
- Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirren, Glasfiguren, Hohlgläsern (ausgenommen Aquarien und Glasbausteine) und Beleuchtungskörpern aller Art (Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren), Kacheln, Wand- und Bodenplatten;
- Schäden an Gläsern von technischen Geräten und Anlagen, Bildschirmen und Displays aller Art;
- Schäden an Mobiliarverglasungen oder an Umrahmungen, die bei Arbeiten durch Dritte (z. B. Handwerker) entstehen;
- Schäden, die im Zusammenhang mit einem Feuer- oder Elementarereignis entstehen.

Der Ausschluss «innere Unruhen» gilt nicht bei Bruch von Glas-/Stein-Elementen bei Möbeln.

E2 Bruch von Fenstern, Lavabos und Gebäudeglas

E2.1 Versicherte Gefahren und Sachen

Versichert sind Bruchschäden bei Gebäudeverglasungen an in der Police deklarierten Standorten einschliesslich:

- Lavabos, Spültröge, Klosetts, Spülkästen, Bidets, Dusch- und Badewannen;
- Natur- und Kunststeinabdeckungen im Küchen- und Bad/WC-Bereich;
- Kochflächen aus Glaskeramik;
- Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas und Glasbausteinen;
- Lichtkuppeln;
- Glasböden;
- Gläser von Solaranlagen;
- Gläser von Bauten im Freien und von als Dauereinrichtung installierten Sachen ausserhalb des versicherten Gebäudes, innerhalb des Grundstücks.

Im Rahmen der Versicherungssumme sind mitversichert:

- Folge- und/oder Komplementärschäden infolge eines versicherten Bruchschadens, jedoch ohne Ersatz von Armaturen (insbesondere der Mischbatterie);
- Absplitterungen von Emaillebelag an Lavabos, Spültrögen, Klosetts, Spülkästen, Bidets, Dusch- und Badewannen; diese Deckung gilt nur für die ausschliesslich

vom Versicherungsnehmer und den versicherten Personen benutzten Räume;

- glasähnliche Materialien, falls diese anstelle von Glas verwendet werden.

E2.2 Ausschlüsse

Neben den Ausschlüssen gemäss D9 sind folgende Schäden nicht versichert:

- Schäden an Beleuchtungskörpern aller Art, an Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren;
- Schäden an Kacheln, Wand- und Bodenplatten; nicht darunter fallen Glasplatten und Platten aus glasähnlichem Material;
- Schäden an Gläsern von technischen Geräten und Anlagen (Bildschirme und Displays aller Art usw.);
- Schäden, die bei Arbeiten durch Dritte (Handwerker usw.) an Gebäudeverglasungen, an den Umrahmungen oder an Sanitäreinrichtungen entstehen;
- Schäden als Folge von Bodensenkungen, schlechtem Baugrund oder mangelhaftem Gebäudeunterhalt;
- Schäden, die im Zusammenhang mit einem Feuer- oder Elementarereignis entstehen.

Der Ausschluss «innere Unruhen» gilt nicht bei Bruch von Fenstern, Lavabos und Gebäudeglas.

E3 Bauten im Freien

E3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Gefahren und Schäden gemäss D7.

E3.2 Versicherte Kosten

Im Rahmen der Versicherungssumme sind folgende Kosten versichert:

- Kosten – inklusive Räumungs- und Entsorgungskosten – für das Instandstellen von Bauten im Freien oder als Dauereinrichtung installierter Sachen wie Wege, Treppen, Stützmauern, Einfahrten, Sitzplätze, Fahnenstangen, Antennenanlagen, Sonnenkollektoren, Erdregister, Erdsonden, Briefkästen, Sonnenstoren, Schwimmbäder samt fest montierter Abdeckungen und Anlageteilen usw.;
- Kosten – inklusive Räumungs- und Entsorgungskosten – für das Instandstellen des Grundstücks selbst und für dessen Wiederbepflanzung;
- Kosten für das Instandstellen von Gebäudeleitungen, für die eine versicherte Person unterhaltspflichtig ist.

E3.3 Ausschlüsse

Neben den Ausschlüssen gemäss D9 sind folgende Schäden nicht versichert:

- Sachen, die Gebäude oder Gebäudebestandteile sind sowie Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen. Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und beweglichen Sachen gelten in Kantonen ohne kantonale Gebäudeversicherung die Normen für die Gebäudeversicherung der AXA; in Kantonen mit kantonaler Gebäudeversicherung und im Fürstentum Liechtenstein die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen;

- spezielle Foundationen, Baugrubensicherungen und Grundwasserabdichtungen (Bohr-, Ramm-, Beton-, Holz- und Spezialpfähle, Spund-, Rühl- und Pfahlwände, Schlitzwandpfähle, Aussteifungen, Anker);
- landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wald;
- gewerblich genutzte Kulturen inklusive dazu gehörender Böden;
- Hagel- und Schneedruckschäden an Pflanzen und Kulturen inklusive Erzeugnissen;
- Schäden durch Arbeiten zur Baugrundverbesserung und durch Baugrubenaushub;
- Freilegungskosten: Kosten für das Freilegen sowie Eindecken von verlegten Leitungen;
- Schäden an Schutzeinrichtungen, die in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen.

E4 Erdbeben und vulkanische Eruptionen

E4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind in Ergänzung zu D7 folgende Gefahren und Schäden:

- Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von Hausrat als Folge von Erdbeben oder vulkanischen Eruptionen.

E4.2 Erdbeben

Schäden durch Erschütterungen, die durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden. Ist unklar, ob ein tektonisches Ereignis vorliegt, ist die Beurteilung durch den Schweizerischen Erdbebendienst massgebend. Erdbeben, die innerhalb von 168 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung auftreten, bilden ein Ereignis. Gedeckt sind alle Schadenergebnisse, deren Beginn in die Vertragsperiode fällt.

E4.3 Vulkanische Eruptionen

Schäden durch Emporsteigen oder Austreten von Magma, verbunden mit Aschewolken, Ascheregen, Gas- oder Glutwolken oder Lavafluss.

E4.4 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich bei Erdbeben und vulkanischen Eruptionen ist in Abänderung von D4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen immer auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein beschränkt.

E4.5 Ausschlüsse

Neben den Ausschlüssen gemäss D9 sind folgende Schäden nicht versichert:

- Schäden durch Erschütterungen, die ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- Schäden durch Wasser aus Stauseen.

E5 Mobilheime

E5.1 Versichertes Objekt

Versichert ist das in der Police aufgeführte Mobilheim bzw. das nicht immatrikulierte Wohnmobil oder der nicht immatrikulierte Wohnwagen. Mitversichert im Rahmen des deklarierten Objektwerts sind festverbundene Zusatzausrüstungen und Zubehörteile wie Kochherd, Schlafstelle und Vorzelt. Bewegliche Zusatzausrüstungen und Zubehörteile wie Küchengeräte, Geschirr oder Fernsehapparat sind nicht über diesen Zusatz mitversichert.

E5.2 Versicherte Gefahren

Versichert sind die unter D7 aufgeführten Gefahren sowie Bruchschäden an Fensterscheiben und Dachluken des versicherten Objekts.

Transport

Mitversichert sind Schäden während des Transports am **nicht eingelösten** Fahrzeug /Objekt. Neuer und alter Standort müssen sich innerhalb der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein befinden.

E5.3 Versicherte Leistungen

Die AXA bezahlt die Reparaturkosten, im Maximum den Zeitwert zum Zeitpunkt des Schadenfalls. Auch im Total Schadenfall wird maximal der Zeitwert bezahlt.

E5.4 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Neben den Ausschlüssen gemäss D9 sind folgende Schäden nicht versichert:

- Schäden an Rückspiegeln und Lampenglas;
- sämtliche Schadenfälle, wenn das Fahrzeug/Objekt immatrikuliert ist;
- Schäden, für die ein Versicherungsobligatorium bei einer kantonalen Versicherungsanstalt besteht;
- Betriebsschäden aller Art;
- Schadenfälle infolge mangelhaften Unterhalts.

Teil F

Hausrat Rundumschutz

F1 Smartphones, Tablets und Unterhaltungselektronik

F1.1 Versicherte Sachen

Versichert sind folgende zum Hausrat gehörende Sachen: Elektronische Geräte inklusive Kommunikations- und Unterhaltungselektronik wie Mobiltelefone, Smartphones, Foto- und Filmkameras, Smartwatches, Tablets, Laptops, Notebooks, Fernseher, Spielekonsolen, Computer, Drohnen, Modellflieger, -Schiffe und -Autos sowie Modelleisenbahnen usw. Ebenfalls mitversichert sind privat genutzte Messgeräte zur Leistungsmessung im Sport wie z. B. Velo- und Laufcomputer, Pulsmeter, Fitnessstracker, Höhenmesser, GPS-Geräte.

F1.2 Nicht versicherte Sachen

- Haushalts-, Garten- und Küchengeräte wie Staubsauger, Waschmaschine, Tumbler, Backofen, Geschirrspüler, Kühlschrank, Kochherd, Mixer, Mikrowellengerät, Rasenmäher usw.;
- Velos, E-Bikes und Sportgeräte;
- Schmuck, Musikinstrumente und Uhren;
- Berufsutensilien.

F1.3 Versicherte Gefahren und Schäden

In Ergänzung zu den versicherten Gefahren und Schäden gemäss D7 sind zusätzlich die unvorhergesehene und plötzliche Beschädigung oder Zerstörung durch äussere Einwirkungen sowie der Verlust versichert.

F1.4 Ausschlüsse

Es gelten die Ausschlüsse gemäss D7, D8 und D9.

F2 Velos, E-Bikes und Sportgeräte

F2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind folgende zum Hausrat gehörenden Sachen: Velos, E-Bikes inklusive Batterie und Display, Mofas und Sportgeräte inklusive Zubehör (z. B. Ski und Skihelme, Velos und Velohelme usw.) sowie Trendfahrzeuge wie Elektro-Trottinett, Segway, Elektro-Bikeboard usw., die gemäss Strassenverkehrsamt maximal als Mofa eingestuft werden.

Nicht als Zubehör gelten Messgeräte zur Leistungsmessung im Sport (siehe Ausschluss).

F2.2 Nicht versicherte Sachen

- Sportbekleidung wie Taucher- und Skianzüge, Bike-Bekleidung, Sportschuhe usw.;
- Smartphones, Tablets und Unterhaltungselektronik;
- Schmuck und Musikinstrumente;
- Berufsutensilien;
- sämtliche Messgeräte zur Leistungsmessung im Sport.

F2.3 Versicherte Gefahren und Schäden

In Ergänzung zu den versicherten Gefahren und Schäden gemäss D7 sind zusätzlich die unvorhergesehene und plötzliche Beschädigung oder Zerstörung durch äussere Einwirkungen sowie der Verlust versichert.

F2.4 Ausschlüsse

Es gelten die Ausschlüsse gemäss D7, D8 und D9.

F3 Reisegepäck

F3.1 Versicherte Sachen

Versichert ist

- Reisegepäck während Flugreisen oder
- Reisegepäck, das auf einer Reise mit mindestens einer Übernachtung mitgeführt wird oder
- Reisegepäck, das einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben wird.

Reisegepäck ist immer Teil des versicherten Hausrats.

Ersatzgepäck

Versichert sind die Kosten für notwendige Anschaffungen, wenn das Reisegepäck von versicherten Personen durch eine beauftragte Transportunternehmung verlorengeht oder verspätet ausgeliefert wird (bis max. CHF 1000 pro Schadenfall, ohne Selbstbehalt).

Wiederbeschaffungskosten für Reisedokumente

Versichert sind die Wiederbeschaffungskosten von Reisedokumenten bei deren Verlust.

F3.2 Versicherte Gefahren und Schäden

In Ergänzung zu den versicherten Gefahren und Schäden gemäss D7 sind zusätzlich die unvorhergesehene und plötzliche Beschädigung oder Zerstörung durch äussere Einwirkungen sowie der Verlust versichert.

F3.3 Ausschlüsse

Neben den Ausschlüssen gemäss D7, D8 und D9 sind folgende Schäden nicht versichert:

- Schäden an versicherten Sachen, die beim Gebrauch auf der Reise entstehen;
- Geldwerte (Bargeld, Kredit- und Kundenkarten usw.);
- Fahrräder, Fahrzeuge und Boote je samt Zubehör;
- Handelswaren, Berufswerkzeuge und Berufsutensilien.

F4 Brillen, Hörgeräte und medizinische Hilfsmittel

F4.1 Versicherte Sachen

Versichert sind folgende zum Hausrat gehörenden Sachen (abschliessende Liste):

- Hörgeräte inklusive Zubehör;
- Rollstühle aller Art (inklusive elektrisch betriebene);
- Seniorenfahrzeuge;
- medizinische Mess- und Beatmungsgeräte;
- korrigierte Brillen (inklusive korrigierte Sonnenbrillen);
- Insulinspritzen;
- Gehhilfen aller Art (Krücken, Stöcke, Rollator usw.).

F4.2 Versicherte Leistungen

Die AXA erbringt ihre Leistungen gemäss I2 nur subsidiär (ergänzend) zu den Leistungen anderer Versicherungen wie AHV, IV, Krankenkasse, Unfallversicherung; maximal in der Höhe des in der Police aufgeführten Betrags.

F4.3 Versicherte Gefahren und Schäden
In Ergänzung zu den versicherten Gefahren und Schäden gemäss D7 sind zusätzlich die unvorhergesehene und plötzliche Beschädigung oder Zerstörung durch äussere Einwirkungen sowie der Verlust versichert.

F4.4 Ausschlüsse
Es gelten die Ausschlüsse gemäss D7, D8 und D9.

F5 Schmuck, Uhren und Musikinstrumente

F5.1 Versicherte Sachen
Versichert sind folgende zum Hausrat gehörenden Sachen:
Schmucksachen wie z. B. Uhren und Smartwatches, Ringe, Halsketten sowie Musikinstrumente wie Geigen, Klaviere, Keyboards, Trompeten usw.

F5.2 Nicht versicherte Sachen

- Velos, E-Bikes und Sportgeräte;
- Smartphones, Tablets und Unterhaltungselektronik;
- Gebrauchsgegenstände wie z. B. Brillen oder Schreibgeräte;

F5.3 Versicherte Gefahren und Schäden
In Ergänzung zu den versicherten Gefahren und Schäden gemäss D7 sind zusätzlich die unvorhergesehene und plötzliche Beschädigung oder Zerstörung durch äussere Einwirkungen sowie der Verlust versichert.

F5.4 Ausschlüsse
Es gelten die Ausschlüsse gemäss D7, D8 und D9.

F6 Kunst, Sammlungen und Antiquitäten

F6.1 Versicherte Sachen
Versichert sind die in der Police aufgeführten Kunstobjekte, Antiquitäten oder Sammlungen.

F6.2. Versicherte Leistungen
Die AXA bezahlt die Reparaturkosten. Überschreiten diese Kosten den zum Schadenzeitpunkt aktuellen Marktpreis, wird dieser vergütet. Im Maximum wird die vereinbarte Erstrisiko-Summe bezahlt.

F6.3 Versicherte Gefahren und Schäden
In Ergänzung zu den versicherten Gefahren und Schäden gemäss D7 sind zusätzlich die unvorhergesehene und plötzliche Beschädigung oder Zerstörung durch äussere Einwirkungen sowie der Verlust versichert.

F6.4 Geltungsbereich
In Abänderung von D4 gilt die Versicherung nur an den in der Police aufgeführten versicherten Standorten.
Mitversichert sind auch:

- Hin- und Rücktransporte zu und von einem Museum oder einem offiziellen Auktionsstandort, inklusive Aufenthalt von maximal 6 Monaten;
- Verschiebungen zwischen den versicherten Standorten.

F6.5 Ausschlüsse
Es gelten die Ausschlüsse gemäss D7, D8 und D9.

Teil G

Zusatzversicherungen und Services

G1 Grobfahrlässigkeit

Die AXA verzichtet auf ihr Recht auf Kürzung der Versicherungsleistungen infolge Grobfahrlässigkeit gemäss Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Ausgenommen sind Ereignisse, die der Versicherungsnehmer oder die anspruchsberechtigte Person unter Einfluss von Drogen, Medikamenten oder Alkohol verursacht hat. Ebenfalls ausgenommen sind Fälle von Beschädigung, Veränderung oder Verlust eigener oder fremder Daten. Vorbehalten bleiben zudem allfällige Kürzungen infolge Verletzung von Sorgfaltspflichten im Umgang mit Kredit- und Kundenkarten (siehe I3.1). Ist das Führen eines Motorfahrzeugs im Rahmen der Police mit Einschluss der Zusatzdeckungen «Benutzen fremder Privatfahrzeuge» (C1) und «Benutzen von Carsharing- und Mietfahrzeugen» (C2) versichert, so verzichtet die AXA bei grobfahrlässiger Verursachung von Verkehrsunfällen und Kollisionen auf ihr Kürzungsrecht, es sei denn, der Fahrzeugführer hat das versicherte Ereignis in angetrunkenem oder fahrunfähigem Zustand oder durch ein grobes Geschwindigkeitsdelikt verursacht (gemäss Art. 65 Abs. 3 Strassenverkehrsgesetz). Nicht versichert sind Kürzungen infolge Grobfahrlässigkeit, die durch andere Versicherer vorgenommen wurden. Es gelten jeweils die Selbstbehalte und Versicherungssummen der vom Schaden betroffenen und in der Police versicherten Leistungen.

G2 Schlüsselverlust und Schlüsseldienst

G2.1 Schlüssel im Mit- oder Alleineigentum einer versicherten Person

Dazu gehören Schlüssel von Wohnungen, Häusern, Liegenschaften, Tresoren und Fahrzeugen aller Art. Als Schlüssel gelten auch Badges und Magnetkarten.

G2.1.1 Versicherte Ereignisse

- Verlust und Beschädigung von Schlüsseln;
- plötzliche und unvorhergesehene Funktionsunfähigkeit von Schliessanlagen;
- versehentliches Aussperren.

G2.1.2 Versicherte Leistungen

- Kosten für Ersatzschlüssel;
- Sofortmassnahmen zur Türöffnung (Einsatz eines Schlüsseldienstes);
- notwendige Schlossänderungskosten, sofern der entsprechende Standort über eine Hausratversicherung der AXA versichert ist. Massgebend sind die effektiven Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln und Schössern;
- Reparatur der Schliessanlage, sofern der entsprechende Standort über eine Hausratversicherung der AXA versichert ist.

Im Maximum werden für alle Leistungen zusammen CHF 10 000 pro Schadenfall bezahlt.

G2.1.3 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

- defekte Schliessanlagen von Fahrzeugen;
- versehentliches Aussperren aus Fahrzeugen;
- Kosten im Zusammenhang mit Schössern bzw. Schliessanlagen von Fahrzeugen;
- Firmenschlüssel und Schliessanlagen des Firmeninhabers bzw. Arbeitgebers.

G2.2 Anvertraute (fremde) Schlüssel

Dazu gehören u. a. Schlüssel von Mietwohnungen, gemieteten Ferienwohnungen, Banksafes, Tresoren, Postfächern, vom Arbeitgeber übernommene Schlüssel und Schlüssel von Vereinslokalen. Als Schlüssel gelten auch Badges und Magnetkarten.

G2.2.1 Versicherte Haftpflichtschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht, wenn eine versicherte Person einen anvertrauten Schlüssel verliert, beschädigt oder wenn ihr dieser gestohlen wird.

G2.2.2 Versicherte Leistungen

- Übernahme des Betrags, zu dessen Zahlung die versicherte Person gemäss den gesetzlichen Haftpflichtansprüchen verpflichtet ist. Im Maximum werden CHF 10 000 pro Schadenfall bezahlt;
- Abwehr unberechtigter Haftpflichtansprüche; im Maximum CHF 10 000 pro Schadenfall;
- Sofortmassnahmen zur Türöffnung (inklusive Einsatz eines Schlüsseldienstes).

G2.2.3 Nicht versichert sind

- Kosten im Zusammenhang mit Schössern bzw. Schliessanlagen von Fahrzeugen.

G2.3 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit. Sofortmassnahmen werden nur für Standorte innerhalb der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein erbracht.

G3 Handwerker-Notfall-Service

G3.1 Versicherte Leistungen

Die AXA organisiert bei einem versicherten Notfall an den in der Police deklarierten Standorten (siehe D4.1) die notwendigen Sofortmassnahmen. Die AXA übernimmt die Kosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme für das Aufbieten eines Handwerkers und für die von ihr als notwendig erachteten Massnahmen. Es werden nur Leistungen für Massnahmen erbracht, die durch die AXA organisiert und angeordnet wurden. Pro Versicherungsjahr sind maximal 2 Schadenfälle bis zur vereinbarten Versicherungssumme versichert.

G3.2 Versicherte Notfälle

Rohrverstopfung

Die AXA übernimmt die Kosten für die fachmännische Behebung einer Rohrverstopfung, wenn Abflussrohre (z. B. von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, Toiletten oder Bodenabläufen) verstopft sind und das Problem nicht ohne fachmännische Unterstützung beseitigt werden kann.

Keine Deckung besteht

- für Kosten periodisch notwendiger Unterhalts- und Wartungsarbeiten;
- bei Verstopfungen, die auf unsachgemässe Benützung zurückzuführen sind;
- bei Verstopfungen, die wegen unterlassener Unterhalts- oder Wartungsarbeiten entstanden sind.

Sanitärinstallationen und sanitäre Anlagen

Kann aufgrund eines Defekts das Kalt- und/oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden oder ist die Wasserzufuhr unterbrochen, übernimmt die AXA die Kosten für die fachmännische Behebung des Defekts.

Keine Deckung besteht

- für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder von Armaturen und Boilern;
- für die Kosten periodisch notwendiger Unterhalts- und Wartungsarbeiten.

Elektroinstallationen und -anlagen

Bei Defekten an Elektroinstallationen und Elektroanlagen übernimmt die AXA die Kosten für die fachmännische Behebung des Defekts.

Keine Deckung besteht

- für die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten, wie z. B. Waschmaschinen, Tiefkühlgeräten, Lampen, Computern, Fernsehgeräten, Video- und DVD-Playern;
- für die Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern;
- für Kosten periodisch notwendiger Unterhalts- und Wartungsarbeiten.

Heizungsinstallationen

Die AXA übernimmt die Kosten für die fachmännische Behebung von Defekten an Heizungsinstallationen, wenn

- Heizkörper aufgrund von Defekten an Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können;
- Heizkörper aufgrund eines Bruchschadens oder einer undichten Stelle repariert werden müssen;
- Heizungsanlagen aufgrund eines Defekts an Heizkessel, Brenner, Tanks oder Heizungsrohren nicht in Betrieb genommen werden können.

Wenn die Heizungsanlage unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch ein Heizungsinstallationsunternehmen nicht möglich ist, übernimmt die AXA die Kosten für Leih-Heizgeräte, nicht aber die Kosten für die Reparatur.

Keine Deckung besteht

- für den Ersatz von Heizkesseln, Brennern, Tanks, Heizungsrohren oder Heizungsanlagen;
- für den Ersatz von Heizkörpern;
- für die Behebung von Schäden durch Korrosion;
- für Kosten periodisch notwendiger Unterhalts- und Wartungsarbeiten.

Wespen- / Hornissen- / Bienennester

Die AXA übernimmt die Kosten für die fachmännische Beseitigung bzw. Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- oder Bienennestern. Keine Deckung besteht, wenn die Beseitigung bzw. Umsiedlung aus rechtlichen Gründen (z. B. Artenschutz) nicht zulässig ist.

Schädlingsbefall

Die AXA übernimmt die Kosten für die fachmännische Beseitigung der folgenden, abschliessend aufgeführten Schädlingsarten:

- Ameisen;
- Schaben;
- Silberfische;
- Mäuse und Ratten;
- Bettwanzen.

Mitversichert sind notwendige Analysen zur Bestimmung der Schädlingsart, insbesondere z. B. bei Bettwanzen.

Keine Deckung besteht

- für die Beseitigung von Schädlingen, deren Befall sich auf Tiere und Pflanzen beschränkt;
- für Schäden an Gebäuden und an Hausrat;
- für bauliche Massnahmen zur Vermeidung von Schädlingsbefall (z. B. Anbringen von Gittern).

G3.3 Örtlicher Geltungsbereich

Der Handwerker-Notfall-Service gilt in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

G4 Velo- und E-Bike Assistance

G4.1 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind folgende Fahrzeuge, sofern sie durch versicherte Personen gelenkt werden:

- Velos;
- E-Bikes mit Tretunterstützung bis und mit 45 km/h;
- Elektromotorfahrräder bis und mit 45 km/h;
- Seniorenmobile mit Elektroantrieb;
- Rollstühle und Elektro-Rollstühle;
- Anhänger, die für das versicherte Fahrzeug zugelassen sind.

G4.2 Versicherte Ereignisse

Versichert ist der unvorhergesehene und plötzliche Ausfall des versicherten Fahrzeugs infolge

- einer Panne;
- eines Unfalls;
- einer Kollision;
- eines Diebstahls oder versuchten Diebstahls;
- böswilliger Beschädigung durch Dritte, die eine Weiterfahrt verunmöglicht.

G4.3 Versicherte Leistungen

Versichert sind folgende Leistungen, sofern diese durch die AXA organisiert werden:

24h-Pannenhilfe und Abschleppen

Die AXA organisiert und bezahlt die Pannenhilfe. Kann die Fahrbereitschaft vor Ort nicht erstellt werden, bezahlt die AXA entweder den Transport des versicherten Fahrzeugs in die nächstgelegene geeignete Reparaturwerkstatt oder den Rücktransport an den ständigen Wohnsitz des Fahrzeughalters in der Schweiz. Die AXA übernimmt zusätzlich die Kosten für Ersatzteile bis CHF 50 für die Pannenhilfe vor Ort, sofern geeignete Ersatzteile im Pannenhilfefahrzeug mitgeführt werden. Es werden nur Leistungen für Massnahmen erbracht, die durch die AXA organisiert und angeordnet wurden. Kann die AXA umständehalber nicht erreicht werden und müssen dadurch Pannenhilfe und Abschleppen durch die versicherte Person selbst organisiert werden, werden die entsprechenden Kosten bis max. CHF 250 pro Ereignis übernommen.

Transport- und Transportmehrkosten

Die AXA bezahlt die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an den ständigen Wohnsitz der versicherten Personen in der Schweiz oder bis max. CHF 500 pro Person für die Fortsetzung der Reise an den Zielort.

Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten

Die AXA bezahlt die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten der versicherten Personen, während der Dauer der Reparatur, sofern die Fahrbereitschaft nicht am selben Tag wiederhergestellt werden kann, oder für einen unvorhergesehenen Aufenthalt bis max. CHF 500 pro Person. Pro Versicherungsjahr sind maximal 2 Schadenfälle bis zur vereinbarten Versicherungssumme versichert.

G4.4 Örtlicher Geltungsbereich

Die Velo- und E-Bike Assistance gilt in Europa. Ist der Pannenort nicht per Auto zugänglich, muss sich die versicherte Person mit ihrem versicherten Fahrzeug an einen für den Autoverkehr zugänglichen Ort begeben. Die versicherte Person muss während der Pannenbehebung anwesend sein.

G4.5 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- Unterhalts- und Servicekosten;
- Reparaturkosten;
- Kosten, die im Zusammenhang mit dem versicherten Ereignis stehen (z. B. Polizeirapport);
- Ersatz der versicherten Fahrzeuge bei Diebstahl;
- Schäden im Zusammenhang mit der vorsätzlichen oder versuchten Ausführung von Verbrechen;
- Schäden im Zusammenhang mit der Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen;
- Schäden, die aufgrund einer Missachtung der Herstellervorschriften entstehen;
- Schäden, die bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten entstehen sowie bei Trainings- oder anderen Fahrten auf Renn- und offiziellen Trainingsstrecken;
- Schäden, die bei der Ausübung von weiteren Radsportarten wie BMX-, Bahnrad-, Kunstradfahren, Dirt Jump oder Ähnlichem entstehen;
- Schadenfälle im Zusammenhang mit mangelhaftem Unterhalt.

G5 Datenrettung und Virenentfernung

G5.1 Versicherte Geräte

Versichert sind folgende Geräte, die sich im Eigentum einer versicherten Person befinden:

- Mobiltelefone, Tablets, Laptops, Desktop-PCs, Server, Spielkonsolen, Fotokameras, USB-Sticks usw.;
- Virtual Clouds (Wiederherstellung der Daten aus History/Backup);
- Speichermedien und Datenbanken (z. B. SSD, NAS, SAN/DAS, RAID).

Nicht versichert sind Geräte oder Daten, die nicht den versicherten Personen gehören, insbesondere Geräte oder Daten des Arbeitgebers wie z. B. Geschäftslaptops oder -handys.

G5.2 Versicherte Ereignisse

Das versicherte Schadenereignis muss nachweislich während der Vertragsdauer eingetreten sein.

Versichert sind Schäden infolge

- physischer Beschädigung des digitalen Speichermediums;
- eines technischen Defekts des digitalen Speichermediums;

- eines Hackerangriffs oder infolge des Befalls eines digitalen Speichermediums mit Computerviren oder Schadsoftware.

G5.3 Versicherte Leistungen

Die AXA organisiert bei einem versicherten elektronischen Gerät gemäss G5.1 die notwendigen Massnahmen für die Rettung von gespeicherten Daten und für die Entfernung von Viren. Sie übernimmt folgende Kosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme für die von ihr als notwendig erachteten Massnahmen:

- Kosten für die Datenrettung von beschädigten oder verlorengegangenen Daten;
- Kosten für das Wiederaufspielen von Daten auf Geräten, Datenbanken oder Cloud-Accounts der versicherten Personen;
- Kosten für die Virenentfernung.

Pro Versicherungsjahr sind maximal 2 Schadenfälle bis zur vereinbarten Versicherungssumme versichert.

Es werden nur Leistungen für Massnahmen erbracht, welche durch die AXA organisiert und angeordnet wurden. Die AXA übernimmt keine Garantie für den Erfolg einer Datenrettung oder Virenentfernung.

G5.4 Sorgfaltspflicht

Die versicherte Person ist für eine ordnungsgemässe Aufbewahrung und den Schutz ihrer Daten verantwortlich. Minimale Sorgfaltspflichten für den Schutz von Daten auf versicherten Geräten sind

- Zugangssicherung zu den versicherten Geräten (z. B. Passwortschutz, Gesichtserkennung);
 - ausgeführte Software-Updates der jeweiligen Hersteller;
 - installierte und aktualisierte Antivirusprogramme.
- Sind Daten unzureichend geschützt, können Leistungen durch die AXA herabgesetzt werden oder entfallen.

G5.5 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung ist weltweit gültig. Die AXA erbringt ihre Leistungen ausschliesslich in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

G5.6 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- Kosten für Schäden infolge von Softwarefehlern (Haftung des Herstellers);
- Kosten für absichtlich herbeigeführte Schäden;
- Kosten, die entstehen, weil versicherte Personen bewusst in fremde Datenverarbeitungssysteme eingreifen. Dazu zählen z. B. Hackerattacken, der Einsatz nicht lizenzierter Software oder von Software, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören (Software-Viren);
- Kosten für Schäden an den elektronischen Geräten oder Datenträgern selbst;
- Kosten für Lizenzen und Nutzungsrechte von Programmen und Daten;
- Kosten für die Wiederherstellung von Daten mit einem strafrechtlichen Inhalt oder von widerrechtlich erworbenen Daten;
- Kosten die aus der Verwendung von Daten entstehen, die durch Dritte entwendet und missbräuchlich verwendet wurden;
- der Eigenwert der verlorengegangenen oder beschädigten Daten selbst;
- Zahlungen von Erpressungsgeldern für die Freischaltung von Daten.

Teil H

Schadenfall

H1 Allgemein

Der Anspruchsberechtigte muss die AXA im Schadenfall unverzüglich informieren. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden oder gänzlich entfallen, als durch die Verletzung Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens beeinflusst wurde.

H2 Mögliche Arten der Schadenmeldung an die AXA

- telefonisch;
 - online via myAXA-App oder per Schadenformular unter www.axa.ch;
 - schriftlich (siehe letzte Seite dieser AVB).
- Die AXA ist berechtigt, in Ergänzung eine schriftliche Schadenanzeige zu verlangen.

H3 Obliegenheiten im Schadenfall

H3.1 Privathaftpflicht

Die AXA führt die Verhandlungen mit Geschädigten in ihrem Namen oder als Vertreterin der versicherten Person. Der AXA sind alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen und Verfügungen, die eine versicherte Person erhält, weiterzuleiten.

Die versicherte Person darf von sich aus dem Geschädigten gegenüber keine Forderungen anerkennen und keine Zahlungen leisten. Kommt es zu einem Zivilprozess, muss die versicherte Person dessen Führung der AXA überlassen. Werden zivilrechtliche Ansprüche in einem Strafverfahren geltend gemacht, muss die versicherte Person die AXA von Anfang an über das Verfahren auf dem Laufenden halten.

Die von der AXA getroffene Erledigung der Forderungen des Geschädigten ist für die versicherte Person verbindlich.

H3.2 Hausratversicherungen, Zusatzversicherungen und Services

Der Anspruchsberechtigte hat seinen Entschädigungsanspruch auf Verlangen der AXA schriftlich zu begründen. Ebenso muss er auf Verlangen ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangaben erstellen. Der Anspruchsberechtigte muss die Höhe des Schadens nachweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen. Der Anspruchsberechtigte hat für den

Erhalt und die Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen. Ebenso muss er allfällige Anordnungen der AXA befolgen.

Bei Diebstahl hat die versicherte Person die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen. Ohne Zustimmung der Polizei darf er die Tatspuren nicht entfernen oder verändern.

Werden gestohlene Sachen wieder beigebracht, hat der Versicherte die AXA unverzüglich zu informieren. Hat die AXA die Entschädigung dafür bereits bezahlt, so hat der Anspruchsberechtigte die Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert oder der Reparaturkosten, zurückzugeben oder die Sachen der AXA zur Verfügung zu stellen.

Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die AXA können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Der Schaden wird durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsam bestimmten Experten oder im Sachverständigenverfahren festgestellt.

H4 Sachverständigenverfahren in der Hausratversicherung

Jede Partei ernennt schriftlich einen Sachverständigen. Diese beiden wählen in gleicher Weise, vor Beginn der Schadenfeststellung, einen Obmann. Unterlässt eine Partei die Ernennung ihres Sachverständigen innert 14 Tagen, nachdem sie dazu schriftlich aufgefordert wurde, wird dieser auf Antrag der anderen Partei durch den zuständigen Richter ernannt; der gleiche Richter ernannt auch den Obmann, wenn sich die Sachverständigen über dessen Wahl nicht einigen.

Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst wie befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden. Wird der Ablehnungsgrund bestritten, entscheidet der zuständige Richter; dieser ernennt bei begründeter Einsprache den Sachverständigen oder Obmann.

Die Sachverständigen ermitteln Ursache, nähere Umstände und Höhe des Schadens. Zu bestimmen sind der Neuwert und der Zeitwert der vom Schadenfall betroffenen Sachen unmittelbar vor und nach dem Ereignis.

Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.

Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, es sei denn, eine Partei weise nach, dass die Feststellungen von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmanns tragen beide je zur Hälfte.

Teil I

Entschädigung

I1 Privathaftpflicht

Im Rahmen des gewählten Versicherungsschutzes bezahlt die AXA den Betrag der Entschädigung, zu deren Zahlung die versicherte Person dem Geschädigten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen verpflichtet ist. Sie übernimmt ausserdem die Abwehr unberechtigter Ansprüche oder bezahlt auf Wunsch der versicherten Person Leistungen aus der Wunschhaftung gemäss B3.3.

Die Leistungen der AXA (einschliesslich Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten, Parteientschädigungen und versicherte Schadenverhütungskosten) sind auf die in der Police aufgeführten Versicherungssummen pro versichertes Ereignis begrenzt. Die Gesamtheit aller Schäden aus derselben Haftungsursache gilt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten, als ein Ereignis. Der Selbstbehalt gilt pro Ereignis. Er bezieht sich auf die Kosten der Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Bei Auszug aus einer Mietwohnung wird der gemäss Police vereinbarte Selbstbehalt einmal abgezogen. Bei Mieterschäden, die während der Mietdauer gemeldet werden, wird der Selbstbehalt pro Ereignis abgezogen.

I2 Hausratversicherung, Zusatzversicherungen und Services

Die Entschädigung berechnet sich aufgrund des Betrags, den die Neuanschaffung einer gleichartigen Sache zur Zeit des Schadenfalls erfordert, abzüglich des Werts der Reste. Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung vergütet.

Bei Zeitwertversicherung wird der Betrag ersetzt, den die Sache unter Berücksichtigung ihres Alters, ihres Gebrauchs und der Abnutzung zum Zeitpunkt unmittelbar vor Schadeneintritt hatte.

Die AXA kann nach ihrer Wahl die erforderlichen Reparaturen durch von ihr beauftragte Firmen vornehmen lassen oder die Entschädigung in natura oder bar leisten.

I2.1 Selbstbehalt

Ist nichts anderes vereinbart, wird der Selbstbehalt nur einmal pro Ereignis erhoben. Kommen unterschiedliche Selbstbehalte zur Anwendung, wird der höchste in Abzug gebracht. Der Selbstbehalt wird vom errechneten Schaden abgezogen.

I2.2 Kosten Räumungskosten

Massgebend sind die effektiven Kosten für die Räumung der Schadenstätte von Überresten des versicherten Hausrats und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Vernichtungskosten.

Zusätzliche Lebenshaltungskosten

Massgeblich sind die aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume entstehenden Mehrkosten sowie die Ertragsausfälle aus Untermiete. Einsparbare sowie

ohnein weiterlaufende Kosten (z. B. Miet- und Hypothekarzinsen) werden abgezogen.

Schlossänderungskosten

Massgebend sind die effektiven Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln (oder entsprechenden Badges und Magnetkarten) und Schlössern an den vom Versicherungsnehmer und den weiteren versicherten Personen benutzten Räumen an den in der Police versicherten Standorten und an vom Anspruchsberechtigten gemieteten Banksafes.

Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser

Massgebend sind die effektiven Kosten für die Durchführung der getroffenen Massnahme.

Wiederbeschaffungskosten für Dokumente

Massgebend sind die effektiven Kosten für die Wiederbeschaffung von Originalen oder Duplikaten von Ausweisen und Dokumenten sowie von persönlichen Fahrkarten, Flugtickets und Abonnementen.

Schadenminderungskosten

Soweit diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von der AXA angeordnet wurden. Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter werden nicht entschädigt.

I2.3 Leistungsbegrenzungen bei mehreren Standorten

Sind in der Police mehrere Standorte versichert, gilt Folgendes:

- Am Standort gelten die Leistungsbegrenzungen gemäss vereinbarter Grunddeckung (Basic oder Comfort);
- bei unterschiedlichen Grunddeckungen pro Standort (Basic oder Comfort) gelten auswärts die Leistungsbegrenzungen der Grunddeckung gemäss Comfort.

I2.4 Leistungsbegrenzung bei mehreren Deckungsbausteinen

Fallen im Schadenfall Leistungen gemäss Police oder den Allgemeinen Vertragsbedingungen aus mehreren Deckungen an, ist die Entschädigung auf die Deckung mit der höchsten Leistung begrenzt (keine Leistungskumulation).

I3 Kürzung der Entschädigung

I3.1 Bei Verletzung von Sorgfaltspflichten oder Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat insbesondere die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen. Im Umgang mit Kredit- und Kundenkarten sind die vom entsprechenden Kartenherausgeber verlangten Sorgfaltspflichten einzuhalten.

Bei schuldhafter Verletzung von Vorschriften, Sorgfaltspflichten oder von Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden oder gänzlich entfallen, als dadurch Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens beeinflusst wurde. Keine Kürzung erfolgt, wenn der Anspruchsberechtigte beweist, dass das Verhalten den Schaden nicht beeinflusst hat.

13.2 Bei Unterversicherung

Bei Unterversicherung gelten die Regelungen gemäss D2.

13.3 Bei Elementarereignissen

Bei Sachschäden infolge von Elementarereignissen, die der gesetzlichen Elementarschadenversicherung der «Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO)» unterliegen, kommen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Bei Schäden, die nicht der gesetzlichen Elementarschadenversicherung unterliegen, kommen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) zur Anwendung.

14 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die AXA die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Leistungspflicht erforderlichen Un-

terlagen erhalten hat. 30 Tage nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu zahlen ist.

Die Zahlungspflicht der AXA wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.

Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen oder eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

15 Verjährung und Verwirkung

15.1 Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 2 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

15.2 Verwirkung

Lehnt die AXA die Entschädigungsforderung ab, muss der Anspruchsberechtigte sie innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt des Ereignisses gerichtlich geltend machen, andernfalls verliert er seine Rechte.

Teil J Definitionen

In der nachfolgenden Tabelle werden Fachausdrücke umschrieben, die in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) verwendet werden.

Begriff	Beschreibung
Anvertraute Sachen	Gegenstände, die dem Versicherungsnehmer zur Aufbewahrung oder zur Benützung übergeben werden.
Berufsutensilien	Berufsutensilien sind bewegliche Gegenstände, die sich im Eigentum einer versicherten Person befinden oder durch diese gemietet oder geleast sind und ausschliesslich beruflich genutzt werden (z. B. Laptop, Tablet, Werkzeug, Berufskleider). Auch zu den Berufsutensilien zählen vom Arbeitgeber anvertraute bewegliche Sachen, die privat genutzt werden.
Nicht zu den Berufsutensilien zählen:	<ul style="list-style-type: none"> • Handelswaren; • Halb- und Fertigfabrikate; • Festinstallierte Einrichtungen und Installationen zur Berufsausübung.
Brutto-Erwerbseinkommen	Als Brutto-Erwerbseinkommen gilt der erzielte Umsatz aus einer selbständigen beruflichen Tätigkeit ohne Abzug irgendwelcher Kosten.
Carsharing	Carsharing ist die gemeinschaftliche Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Benutzer gegen Entgelt. Fahrzeuge werden auf elektronischen Plattformen gegen Entgelt sowohl angeboten als auch gemietet.
Fahrnisbauten	Fahrnisbauten sind Bauten ohne Fundament, die nicht als Dauereinrichtung erstellt wurden, wie z. B. Gartenhäuschen oder Geräteschuppen.
Folgeschäden	Darunter werden Schäden verstanden, die als unvermeidliche Folge eines versicherten Ereignisses entstehen, z. B. Schäden durch Löschwasser infolge eines Brandschadens.
Gästeeffekten	Persönliche Gegenstände eines Gastes, z. B. Kleider, Mäntel, Sportartikel u. ä.
Grobfahrlässigkeit	Grobfahrlässig handelt, wer eine elementare Vorsichtspflicht verletzt (z. B. wer eine Kerze am Christbaum brennen lässt und einkaufen geht).
Kollision	Eine Kollision ist ein Schaden durch ein plötzlich und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis. Dazu gehören unter anderem Schäden durch Anprall, Zusammenstoss, Umkippen und Absturz.
Komplementärschaden bei Glas	Um einen Komplementärschaden handelt es sich, wenn nur ein Teil eines Ganzen von einem Schaden betroffen ist und wenn es unmöglich ist, das Ganze wiederherzustellen. (Beispiel: Ein Lavabo wird beschädigt, nicht aber das zugehörige Klosett. Das Lavabo lässt sich in der bisherigen Form und Farbe nicht annähernd ersetzen, was zur Folge hat, dass auch das Klosett ersetzt werden muss.)
Kunstwerk	Ein Kunstwerk ist das Erzeugnis künstlerischen Schaffens.
Luftfahrzeuge	Als Luftfahrzeuge gelten Flugzeuge, Drehflügler (Helikopter), Luftschiffe, Segelflugzeuge, Motorsegler, Frei- und Fesselballone, Drachen, Flugmodelle, Drohnen, Luftsportgeräte sowie Raketen und Raumfahrzeuge.
Meldebestätigung (Schriftenempfangsschein)	Eine Meldebestätigung (Schriftenempfangsschein) bestätigt, dass sich eine Person in einer Gemeinde ordentlich angemeldet hat.
Motorfahrzeuggewerbe	Dem Motorfahrzeuggewerbe gehören Betriebe an, die Motorfahrzeuge reparieren, unterhalten, kaufen und verkaufen, z. B. Autogaragen und Carosserien. Es gehören auch Betriebe dazu, die Fahrzeuge produzieren, umbauen und lagern.

Schadenminderungskosten	Kosten für Aufwendungen/Massnahmen, die durch den Versicherungsnehmer ergriffen werden müssen, um die Folgen eines versicherten Ereignisses zu minimieren.
Versicherungsjahr	Der Hauptverfall ist der jährlich wiederkehrende Termin, an dem das neue Versicherungsjahr beginnt und die Jahresprämie fällig ist. (Beispiel: Der Hauptverfall ist am 01.04. Folglich dauert das Versicherungsjahr vom 01.04. bis zum 31.03.)
Veruntreuung	Eine Person eignet sich vorsätzlich eine ihr anvertraute fremde bewegliche Sache an, um sich damit unrechtmässig zu bereichern.
Zeitwert	Der Wert einer Sache (z. B. ein Velo) zum Zeitpunkt des Schadens, unter Berücksichtigung ihres Alters, ihres Gebrauchs und der Abnutzung.

Teil K

Datenschutz

Im Rahmen der Vertragsanbahnung und der Vertragsdurchführung erhält die AXA Kenntnis von folgenden Daten:

- Kundendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Zahlungsverbindungsdaten usw.), gespeichert in elektronischen Kundendateien;
- Antragsdaten (Angaben zum versicherten Risiko, Antworten auf die Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf usw.), abgelegt in den Policen-Dossiers;
- Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie physischen Policen-Dossiers und elektronischen Risikodatenbanken;
- Zahlungsdaten (Datum der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben usw.), gespeichert in Inkassodatenbanken;
- allfällige Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege usw.), gespeichert in physischen Schadendossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen.

Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten, die Prämien rechtzeitig einzufordern und im Leistungsfall die Schäden korrekt abzuwickeln. Die Daten müssen während mindestens zehn Jahren nach Vertragsauflösung, Schadendaten während mindestens zehn Jahren nach Erledigung des Schadenfalls aufbewahrt werden. Die AXA verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

Die AXA ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Falls erforderlich, werden die Daten mit involvierten Dritten – namentlich mit Rück- und anderen beteiligten Versicherern, Pfandgläubigern, Behörden, Anwälten und externen Sachverständigen – ausgetauscht. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergegeben werden. Die AXA ist ermächtigt, Dritten, denen der Versicherungsschutz bestätigt wurde (z. B. zuständigen Behörden), das Aussetzen, Ändern oder Beenden der Versicherung mitzuteilen.

Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmisbrauchs erfolgen.

Die AXA ist berechtigt, Bonitätsdaten von externen Anbietern zu beziehen, um die Kreditwürdigkeit des Kunden zu überprüfen.

Im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis müssen behandelnde Medizinalpersonen gegenüber der AXA von der Geheimhaltungspflicht entbunden werden.

Die AXA gilt im Zusammenhang mit einem Schadenfall zudem als ermächtigt, bei anderen Versicherern, Behörden (Polizei- und Untersuchungsbehörden, Strassenverkehrsämtern oder analogen Amtsstellen) sowie bei Fahrzeugherstellern und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte einzuholen und in deren Akten Einsicht zu nehmen. Falls nötig muss der Anspruchsberechtigte die erwähnten Stellen zur Herausgabe der entsprechenden Daten ermächtigen. Es wird dazu auf Art. 39 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) verwiesen.

Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung Zugriff auf folgende Daten:

- Stammdaten;
- Vertragsgrunddaten;
- Schadenübersicht;
- Kundenprofile.

Diese Daten werden auch für Marketingzwecke verwendet; dem Versicherungsnehmer können Werbemitteilungen gesendet werden. Falls keine Werbemitteilungen gewünscht sind, kann dies unter der Telefonnummer 0800 809 809 (AXA 24-Stunden-Telefon) mitgeteilt werden.

Der gegenseitige Zugriff auf Gesundheitsdaten ist ausgeschlossen.



Schaden melden?

Einfach und schnell – melden Sie Ihren Schaden online unter:

www.axa.ch/schadenmeldung

AXA
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur
AXA Versicherungen AG

www.axa.ch
www.myaxa.ch (Kundenportal)